



**TAGESORDNUNG
FÜR DIE VERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDER AM 23. UND 24. MAI 2017**

und Auszug aus dem Geschäftsbericht 2016



Liebe GEMA-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zur Mitgliederversammlung 2017! Wir blicken zurück auf ein ereignisreiches und wirtschaftlich erfolgreiches Jahr 2016. Ein Jahr, in dem die GEMA ein hervorragendes Geschäftsergebnis erzielen konnte, wozu auch die Einigung mit YouTube über einen neuen Lizenzvertrag beigetragen hat. Zugleich wurden wir vor neue Herausforderungen gestellt, die uns an den Tagen der Mitgliederversammlung weiter begleiten werden.

Dazu gehört das Urteil des Berliner Kammergerichts vom November letzten Jahres zur Verlegerbeteiligung, das die GEMA in den vergangenen Monaten intensiv beschäftigt hat. Dies hat es erforderlich gemacht, dass die GEMA – wie es derzeit im Rahmen eines Elektronischen Bestätigungsverfahrens geschieht – die Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern und Verlegern bei ihren Mitgliedern abfragt. Auch in der Mitgliederversammlung wird das Thema Verlegerbeteiligung eine Rolle spielen, zumal der Verteilungsplan an die im vergangenen Dezember in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung dieses Punktes im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) anzupassen ist.

Daneben stehen verschiedene inhaltliche Änderungen des Verteilungsplans auf der Tagesordnung, nachdem die letztjährige Mitgliederversammlung dessen redaktionelle Neufassung beschlossen hatte. Anknüpfend an die bereits umgesetzten Reformen der Verteilung im U-Live-Bereich (INKA) und in den Rundfunksparten (Rundfunkreform) halten wir es für angebracht, auch die Verteilung in der Sparte E schrittweise neu zu gestalten. Aufsichtsrat und Vorstand empfehlen als ersten Schritt dazu die Neuordnung der Verteilung der Einnahmen aus Pauschallizenzverträgen der Sparte E.

Erstmals wählt die Mitgliederversammlung in diesem Jahr einen ständigen Wahlausschuss, der künftig die dort stattfindenden Wahlen vorbereiten und leiten wird. Jede Berufsgruppe bestimmt dafür einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Die Liste der Kandidaten für die Wahl des Wahlausschusses finden Sie in der Tagesordnung, zudem werden die Kandidaten auf der Website der GEMA vorgestellt.

Des Weiteren obliegt es der Mitgliederversammlung, den Transparenzbericht zu verabschieden, der künftig jedes Jahr erstattet wird. So sieht es das Verwertungsgesellschaftengesetz vor, das auch weitere Neuerungen für die Mitgliederversammlung bedingt: Ab diesem Jahr können sich ordentliche Mitglieder alternativ zur persönlichen Teilnahme durch einen Stellvertreter vertreten

lassen; darüber hinaus besteht für ordentliche Mitglieder und Delegierte die Möglichkeit, ihr Stimmrecht schon im Vorfeld der Mitgliederversammlung elektronisch per E-Voting auszuüben und im Mai die Versammlung ihrer Berufsgruppe sowie die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen. Sämtliche Informationen hierzu haben wir für Sie in den letzten Ausgaben von *virtuos* und auf der Website der GEMA zusammengestellt.

Liebe Mitglieder, uns erwarten interessante Tage in München. Wir freuen uns auf den direkten Dialog mit Ihnen und möchten Sie ermuntern, auch weiterhin die Mitgliederversammlung zum persönlichen Austausch, Netzwerken und Gestalten der für Sie besonders relevanten Themen zu nutzen. Besonders freuen wir uns auch wieder auf das Mitgliederfest am ersten Abend der Mitgliederversammlung mit der Verleihung des Fred Jay Preises – es ist mittlerweile zu einer festen Institution im Mitgliederkreis geworden.

Ihr



Prof. Dr. Enjott Schneider

Ihr



Dr. Harald Heker

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2016	5
C. Tagesordnung	6
I. Berichte	6
II. Ehrung	8
III. Wahlen	9
IV. Antrag zur Versammlungs- und Wahlordnung	10
V. Anträge zur Satzung	16
VI. Anträge zum Berechtigungsvertrag	43
VII. Anträge zum Verteilungsplan	47
VIII. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E	129
IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik	131
X. Antrag zur Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter	132
XI. Verschiedenes	134
D. Versammlungs- und Wahlordnung	137

A. Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2016 an 11 Tagen Sitzungen durchgeführt, nämlich am 9./10. März, 24. und 27. April, 12. Mai, 29./30. Juni, 12./13. Oktober sowie 7./8. Dezember 2016. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse, der Schätzungskommission der Arbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2016 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 8. März und 6. Dezember Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 21. März 2017 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2016 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 5./6. April 2017 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 5./6. April 2017 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2016 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Prof. Dr. Enjott Schneider, Dr. Charlotte Seither (ab 26. Januar), Prof. Lothar Voigtländer (bis 21. Januar), Dr. Ralf Weigand sowie als Stellvertreter Hartmut Westphal und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Burkhard Brozat, Frank Dostal, Frank Ramond, Stefan Wagershausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Rudolf Müssig; für die Berufsgruppe Verleger Prof. Dr. Rolf Budde, Karl-Heinz Klempnow, Hans-Peter Malten, Dagmar Sikorski, Patrick Strauch sowie als Stellvertreter Jörg Fukking und Winfried Jacobs.

Vorsitzender war Prof. Dr. Enjott Schneider, stellvertretende Vorsitzende waren Frank Dostal und Karl-Heinz Klempnow.

München, den 06. April 2017

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Prof. Dr. Enjott Schneider

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2016

AUF EINEN BLICK

➔ T.01

in T€	2016	*2015
Erträge*	1.024.350	893.842
Aufwendungen	158.198	145.777
Verteilungssumme	866.152	748.065
Kostensatz	15,4%	16,3%
Zur Ertragsseite		
Gliederung nach Inkassobereichen		
Inkasso der Bezirksdirektionen	370.079	365.517
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	104.864	110.346
Auslandinkasso	73.511	71.342
Sendungsinasso	286.245	280.630
Onlineinkasso	81.617	40.415
Vergütungsansprüche	97.856	16.250
Sonstige Bereiche	10.178	9.343
Summe nach Bereichen	1.024.350	893.842
Zur Aufwandsseite		
Personalkosten	77.938	66.151
Sachkosten	80.260	79.626
	158.198	145.777

* Beträge vor a. o. Ergebnis

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2016	*2015
Vervielfältigung und Verbreitung	Gesamt	66.634	71.860
	Tonträger	52.765	58.139
	Bildtonträger	13.869	13.721
Aufführung	Musikveranstaltungen	111.601	116.580
	Online	84.253	42.640
	Sendung im Internet	449	613
	Download	13.280	26.941
	Streaming	70.523	15.086
Sendung	Gesamt	234.513	229.981
	Hörfunk	48.972	54.525
	Fernsehen	171.734	162.968
	Kabelweitersendung	13.807	12.488
Wiedergabe	Mechanische Wiedergabe	145.078	138.921
Vorführung	Vorführung	10.125	10.614
Gesetzliche Vergütungsansprüche	Gesamt	99.388	18.203
	davon § 27 Abs. 1 UrhG	1.533	1.953
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.252	2.126
	davon § 52a Abs. 4	125	49
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	96.479	14.075
Ausland	Gesamt	73.470	71.343
	A AR	46.960	47.130
	KRA und KFSA	12.186	11.009
	A VR	14.324	13.204
Inkassomandate		177.889	175.281
sonstige Erträge		21.399	18.419
Gesamt		1.024.350	893.842

* Beträge vor a.o. Ergebnis

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an pr@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Berichte

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 83. Geschäftsjahr 2016
2. Bericht der Abschlussprüfer vom 09. März 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart
Zweigniederlassung München

Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 10 Ziffer 6 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter www.gema.de/geschaeftsbericht

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 07. April 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart
Zweigniederlassung München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu (§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der

Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte erbracht haben, lagen die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Januar 2016 (Ernst & Young GmbH Auftragsbedingungen) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (IDW Auftragsbedingungen) – auch hinsichtlich des Auftragsinhalts – zugrunde. Die jeweiligen Kopien sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Ihnen ist neben der Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Pflicht die vollständige und unveränderte Weitergabe der Bescheinigung an einen Dritten gestattet, sofern Sie zuvor sicherstellen, dass aufgrund der Weitergabe keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung, Haftung oder Sorgfaltspflichten von uns ihm und sonstigen Dritten gegenüber begründet werden (insbesondere auch keine Einbeziehung in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung gewollt ist) und er Verschwiegenheit über die erhaltenen Informationen zu wahren hat.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Sie verpflichten sich für den Fall, dass die im Transparenzbericht der GEMA enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG nach der Vorlage unserer Bescheinigung geändert werden, die Veröffentlichung von Bescheinigung und Transparenzbericht durch die Bescheinigung über die prüferische Nachtragsdurchsicht und den geänderten Transparenzbericht zu ersetzen und die von uns auf Grundlage der prüferischen Nachtragsdurchsicht erstellte Bescheinigung an sämtliche Dritten weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Bescheinigung erhalten haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

4. Entlastung des Vorstands
5. Entlastung des Aufsichtsrats
6. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Enjott Schneider über die Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder vom 22. Mai 2017.

II. Ehrung

7. Mitgliederehrung
8. Verleihung Radiokulturpreis

III. Wahlen

9. Wahl des **Wahlausschusses** gemäß B. II Ziffer 3 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 305)

Für jede Berufsgruppe werden ein Wahlleiter und ein Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss ist für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge für die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sowie für die Leitung dieser Wahlen zuständig.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat einschließlich der aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse und Kommissionen oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium (Beschwerdeausschuss, Sitzungsgeldkommission, Werkausschuss, Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren der Komponisten und der Textdichter in der Sparte E sowie für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, Schätzungskommission der Bearbeiter) angehören und bei den Wahlen dieser Gremien während ihrer Amtszeit auch nicht kandidieren.

Mitglieder von Gremien, die vom Aufsichtsrat ernannt, aber nicht aus seiner Mitte besetzt werden (Aufnahmeausschuss, Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E, Kuratorien der GEMA-Sozialkasse sowie der Versorgungstiftung der deutschen Komponisten), sind dagegen wählbar.

Aufgrund der von ordentlichen Mitgliedern und Delegierten eingereichten Wahlvorschläge stehen folgende Kandidaten für die Wahl zur Verfügung:

Berufsgruppe Komponisten:
Prof. Christian Bruhn
Thomas Rebensburg
Mario Wiegand

Thomas Rebensburg tritt mit Wirkung zur Mitgliederversammlung 2017 von seinem Amt als Stellvertreter in der Schätzungskommission der Bearbeiter zurück und ist somit wählbar.

Berufsgruppe Textdichter:
Peter Schmiedel
Götz von Sydow

Berufsgruppe Verleger:
Ditmar Mania
Dr. Sabine Meier
Thomas Tietze

Dr. Sabine Meier tritt mit Wirkung zur Mitgliederversammlung 2017 von ihrem Amt als Stellvertreterin der Berufsgruppe Verleger im Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik zurück und ist somit wählbar.

Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist zum Wahlleiter, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist zum Stellvertreter des Wahlleiters gewählt.

Eine Vorstellung der Kandidaten ist abrufbar unter www.gema.de/mitgliederversammlung

**Gemeinsames Mittagessen von ca. 12:30 bis 14:00 Uhr
in Raum Sydney und Foyer**

IV. Antrag zur Versammlungs- und Wahlordnung

10. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu B. der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 302) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung von Abschnitt I. der Wahlordnung“):

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Satzungsbestimmungen für die Wahl zum Aufsichtsrat (- - -)

1.
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 10 Ziff. 6 c) der Satzung bestimmt:

„Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen“

2.
Wahl zum Aufsichtsrat durch die Berufsgruppen

§ 11 a) der Satzung bestimmt:

„a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.“

3.

Aktives Wahlrecht

§ 10 Ziff. 7 der Satzung bestimmt:

„7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abweichend von vorstehendem Grundsatz können sich schwerbehinderte ordentliche Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, von einem anderen ordentlichen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Der GEMA sind Vertretung und Übertragung des Stimmrechts spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung gelten jeweils für eine Mitgliederversammlung. Nach Zugang der entsprechenden Mitteilung können Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung bis zum Ende der Mitgliederversammlung nicht mehr widerrufen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur als Bevollmächtigter für jeweils ein schwerbehindertes Mitglied auftreten und dessen Stimmrechte ausüben.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder

tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zum Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i.S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.“

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

§ 12 Ziff. 3 der Satzung bestimmt:

„3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.“

4.

Anzahl der Aufsichtsratssitze und Verteilung der 15 Sitze auf die drei Berufsgruppen

§ 13 Ziff. 1 Abs. 1 der Satzung bestimmt:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.“

5.

Passives Wahlrecht

a) Wählbar zum Aufsichtsrat sind nur ordentliche Mitglieder

§ 13 Ziff. 1 Abs. 3 der Satzung bestimmt:

„Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassistischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.“

b) Regelungen für die Berufsgruppe der Verleger

§ 13 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 der Satzung bestimmt:

„Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren.

Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.“

§ 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung bestimmt:

„Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann e i n Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.“

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

...
3.
...

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog II Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer

I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

...
3.
...

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

...

III. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

...

II. Änderungen

...

Begründung:

Abschnitt I der Wahlordnung hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern gibt lediglich die für die Wahl des Aufsichtsrats relevanten Bestimmungen der Satzung wieder. Dies führt dazu, dass bei Änderungen der betreffenden Satzungsbestimmungen immer auch dieser Teil der Wahlordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden muss. Ein Beispiel hierfür sind die von der Mitgliederversammlung 2016 beschlossenen umfangreichen Neuregelungen zur Wahl des Aufsichtsrats, die im Zusammenhang mit der Einführung von Stimmrechtsübertragung und E-Voting erforderlich waren und durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2017 in die Wahlordnung übernommen werden müssten. Um dies zu vermeiden und die Mitgliederversammlung zu entlasten, wird beantragt, Abschnitt I der Wahlordnung zu streichen. Abschnitt II und Abschnitt III der Wahlordnung sind entsprechend anzupassen.

V. Anträge zur Satzung

11. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 6 Ziffer 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 191) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in nur einer Berufsgruppe“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

§ 6

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einer Berufsgruppe erworben werden.

Begründung:

Ein und dieselbe natürliche oder juristische Person kann den Status der ordentlichen Mitgliedschaft nur in einer Berufsgruppe erwerben. Diese geübte Praxis ergibt sich aus § 8 Ziffer 2 c) der Satzung und aus der Systematik des Kuriensystems, ist aber bisher noch nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt.

Die beantragte Ergänzung in § 6 Ziffer 1 der Satzung dient somit der Klarstellung, dass die ordentliche Mitgliedschaft jeweils nur in einer Berufsgruppe erworben werden kann.

Sofern ein ordentliches Mitglied einer Autorenkurie zugleich Gesellschafter einer juristischen Person ist, die einen Verlag betreibt, steht dies der Aufnahme des Verlags als ordentliches Mitglied jedoch nicht entgegen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

12. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8 Ziffer 3 und 6, § 9 A Ziffer 4 und C, § 10 Ziffer 8 und § 12 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 193 f., Seite 198 und Seite 200), § 54 Absatz 7 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 350), § 1 (4) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 420) und § 1 (3) Satz 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 434) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied und Ausschluss von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 8

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 der Satzung, versagt werden, falls die Gesamtumstände es für unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass das künftige Mitglied die in Ziff. 2 b) übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können.

...

§ 8

3. Auch wenn die Voraussetzungen von § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 vorliegen, kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Mitglieds der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,

b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 9 A Ziff. 4 Abs. 2 der Satzung gilt sinngemäß.

...

6. Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute

Antragstellung gilt § 7 Ziff. 1 der Satzung entsprechend. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

A
Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

...

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, den Verteilungsplan, den Berechtigungsvertrag, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstoßen hat.

...

C
Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

A
Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

...

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein **wichtiger** Grund liegt **insbesondere** vor, wenn das Mitglied

a) besonders schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,

b) trotz Abmahnung wiederholt gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse, verstoßen hat oder

c) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

...

C
Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten. **Ein erneuter Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft ist frühestens 5 Jahre, ein erneuter**

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 10 Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 7 Ziff. 3 der Satzung bleibt davon unberührt.

**§ 10
Mitgliederversammlung**

8. Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.

Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

**§ 10
Mitgliederversammlung**

8. ...

...

...

...

Mitglieder, die gegen die in § 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satz 2 und in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit des Live-Streams verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der Stimmrechts-

ausübung per E-Voting und der Teilnahme am Live-Stream ausgeschlossen werden.

**§ 12
Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder**

2. ...

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat.

...

**§ 12
Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder**

2. ...

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat. **Angeschlossene und außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 9 A Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.**

...

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4
Nutzungsmeldungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 54
Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen**

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der

**§ 54
Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen**

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht **auf Ablehnung eines Antrags auf**

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Satzung bleibt davon unberührt.

Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 8 Ziff. 3 der Satzung und auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(4) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 1

(4) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze **sowie § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung** sind entsprechend anzuwenden.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(3) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche oder angeschlossene Mitglieder der

§ 1

(3) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche oder angeschlossene Mitglieder der

GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze **sowie § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung** sind entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Die beantragten Neuregelungen betreffen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und des Ausschlusses von Mitgliedern aufgrund von Pflichtverletzungen gegenüber der GEMA. Darüber hinaus soll geregelt werden, welche vereinsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Stimmrechtsausübung per E-Voting und zur Teilnahme am Live-Stream ergriffen werden können.

Die Voraussetzungen der **Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied** in § 8 Ziffer 3 Absatz 1 der Satzung sollen wie die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 9 A Ziffer 4 der Satzung transparenter gefasst werden. Durch die Neuregelung soll entsprechend der Intention der Altregelung klargestellt werden, dass eine Aufnahme als ordentliches Mitglied versagt werden kann, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Mitglieds der Aufnahme entgegenstehen. Die Berechtigung der GEMA zur Ablehnung eines Bewerbers bei sachlich gerechtfertigten Gründen in seiner Person entspricht allgemeinen Grundsätzen (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1984 – II ZR 91/84 –, BGHZ 93, 151-158). Zur Konkretisierung der sachlich gerechtfertigten Gründe werden Regelbeispiele enumerativ aufgeführt.

Gemäß der beantragten Neuregelung in § 8 Ziffer 6 der Satzung soll ein erneuter Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich sein. In dieser „Wohlverhaltensphase“ soll geprüft werden können, ob § 8 Ziffer 3 der Satzung weiterhin einer Aufnahme als ordentliches Mitglied entgegensteht.

Die Regelungen zum **Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern** in § 9 A Ziffer 4 der Satzung sollen an die beantragte Neufassung von § 8 Ziffer 3 Absatz 1 der Satzung durch Aufnahme der dortigen Regelbeispiele angeglichen werden. Vorgesehen ist, die Gründe für einen Ausschluss teilweise enger zu fassen als die Ablehnungsgründe bei Versagung der Aufnahme als ordentliches Mitglied, da es sich bei dem Ausschluss um eine für das Mitglied besonders einschneidende Maßnahme handelt.

In Anlehnung an § 8 Ziffer 6 der Satzung soll auch im Falle des Ausschlusses eine „Wohlverhaltensphase“ gelten, vor deren Ablauf die erneute Aufnahme als außerordentliches bzw. ordentliches Mitglied nicht beantragt werden kann. Diese Wohlverhaltensphase soll nach der beantragten Neufassung von § 9 C der Satzung 5 Jahre für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied und 10 Jahre für die Aufnahme als ordentliches Mitglied betragen. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit einer Kooptation als ordentliches Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt.

Angeschlossene und außerordentliche Mitglieder, die eine schwerwiegende Pflichtverletzung gegen den Verein begangen haben, sollen für einen begrenzten Zeitraum nicht als Delegierte und damit als Interessenvertreter der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder gewählt werden können. Die beantragte Neufassung von § 12 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung sieht insoweit einen Ausschluss von der **passiven Wählbarkeit** für die Dauer von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung vor. Entsprechende Regelungen sollen auch in die Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Bezug auf die Delegierten der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

Die beantragte Ergänzung von § 54 Absatz 7 des Verteilungsplans dient lediglich der Klarstellung, dass auch im Falle der dort geregelten Pflichtverletzungen die Möglichkeit besteht, die Aufnahme des Berechtigten als ordentliches Mitglied abzulehnen.

Darüber hinaus wird beantragt, in § 10 Ziffer 8 der Satzung eine Regelung zu ergänzen, nach der der Aufsichtsrat Mitglieder, die gegen die in der Satzung und in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit des Live-Stream verstoßen, für fünf Jahre von **E-Voting und Live-Stream** ausschließen kann. Ein solcher Verstoß kann z.B. darin liegen, dass ein Mitglied seine Authentifizierungsdaten für das E-Voting oder den Live-Stream einem Dritten zur Verfügung stellt, damit dieser anstelle des Mitglieds das Stimmrecht ausüben oder am Live-Stream teilnehmen kann. Gleiches gilt für die unberechtigte Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung des Live-Stream für Dritte.

13. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 6 c) (Jahrbuch Seite 197) und § 16 C. Ziffer 4 der Satzung (Jahrbuch Seite 205), § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 322), § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 420), § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 434) und § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 443) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Stärkung des Anteils von Frauen in Gremien der GEMA“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) ...

a) ...

b) ...

b) ...

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen.

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. **Die GEMA setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.** Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission über

die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen.

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.** Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Geschäftsordnung für den Werkausschuss

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

...

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gelten. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

...

§ 1

...

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gelten. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. **Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.**

...

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.** Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.** Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss

eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

...

...

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder der Schätzungs-kommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahl-vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitglieder-versammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 1

(2) Die Mitglieder der Schätzungs-kommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahl-vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Bei der Auswahl der Wahlvor-schläge berücksichtigt der Auf-sichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.** Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitglie-dern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

...

...

Begründung:

Um der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung zu tragen, wird beantragt, in der Satzung das Ziel zu verankern, den Anteil von Frauen in allen Gremien der GEMA zu stärken. Dieses Ziel soll u.a. dadurch erreicht werden, dass Kandidaturen von Frauen durch eine aktive Ansprache und entsprechende Kommunikationsmaßnahmen gefördert werden. Als Signal zur Stärkung dieser Bemühungen soll in der Satzung und in den verschiedenen Geschäftsordnungen zudem eine Regelung verankert werden, nach der der Aufsichtsrat das Ziel der Stärkung des Anteils von Frauen bei der Auswahl seiner Wahlvorschläge für die von der Mitglieder-versammlung zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen berücksichtigt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

14. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 12 Ziffer 2 Absatz 6 und Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 200 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Amtsdauer der Delegierten und Teilnahme am E-Voting“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

§ 12

2. ...

2. ...

Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig. Erwirbt ein Delegierter oder ein Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet. Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauf folgenden Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder einen Ersatzdelegierten bzw. einen Ersatzstellvertreter zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten bzw. Stellvertreters tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft **von der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.** Wiederwahl ist zulässig. Erwirbt ein Delegierter oder ein Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet. Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauf folgenden Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder einen Ersatzdelegierten bzw. einen Ersatzstellvertreter zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten bzw. Stellvertreters tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

...

...

3. Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich vertreten zu lassen. In einem Jahr, in dem Delegiertenwahlen stattfinden, ist eine Stimmrechtsausübung per E-Voting für Delegierte nicht möglich.

3. Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich vertreten zu lassen. (- - -)

Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

...

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung in § 12 Ziffer 2 Absatz 6 der Satzung werden die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder erst am Tag vor der Mitgliederversammlung für ihren Einsatz in der Mitgliederversammlung gewählt. Dies hat zur Folge, dass die Delegierten im Jahr der Delegiertenwahl nicht am E-Voting teilnehmen können, da dieses bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung und somit auch im Vorfeld der Delegiertenwahl stattfindet, vgl. § 12 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung.

Gegen diese Einschränkung hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) Bedenken geäußert. Zur Begründung verweist das DPMA auf § 20 Absatz 3 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), wonach die in § 19 Absatz 3 VGG geregelte Möglichkeit der Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederversammlung entsprechend gilt. Die Delegierten müssen nach Ansicht des DPMA daher auch im Jahr der Delegiertenwahl an der Stimmrechtsausübung per E-Voting teilnehmen können.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, soll § 12 Ziffer 2 Absatz 6 der Satzung dahingehend geändert werden, dass die Delegierten und ihre Stellvertreter bereits ein Jahr vor ihrer ersten Teilnahme an der Mitgliederversammlung gewählt werden und ihre Amtsdauer mit Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung beginnt. Auf diese Weise haben die neugewählten Delegierten die Möglichkeit, ihre Stimme während ihrer gesamten Amtsdauer per E-Voting abzugeben.

Zu beachten ist, dass sich die Amtsdauer der derzeit amtierenden Delegierten und Stellvertreter durch die beantragte Neuregelung um eine Mitgliederversammlung verlängert. Grund hierfür ist, dass die Amtsdauer der amtierenden Delegierten nicht mehr mit der Neuwahl der Delegierten am Tag vor der Mitgliederversammlung 2018, sondern erst nach Ablauf der Mitgliederversammlung 2018 endet. Die derzeit amtierenden Delegierten können somit auch an der Mitgliederversammlung 2018 teilnehmen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 13 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2 Absätze 1 und 2 (Jahrbuch Seite 202), § 16 C. Ziffer 3 Absatz 1, Ziffer 4 und D. Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 205 f.), § 1 Absätze 3, 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 322), § 1 (1) Absatz 3, (2) und (3) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 420), § 1 (1) Absatz 3 und (2) Absätze 2 bis 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 434) und § 1 (1) Absatz 3, (2) Absatz 2 und (3) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 443) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Altersgrenze für die Mitgliedschaft in Gremien der GEMA“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

§ 13

1. ...

1. ...

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören **und zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft **grundsätzlich** von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. **Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt.**

Vollendet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet es aus dem Amt aus.

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

(- - -) Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied **aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.^{FN)}

Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht. ...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 2 Absätze 1 bis 3 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrats in der Mitgliederversammlung 2018.

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

3. Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Berufsgruppenvertreter bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

3. Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. (- - -)

...

4. Die Berufsgruppenvertreter **und ihre Stellvertreter** werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. **Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Aufsichtsrat angehören und die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Die Berufsgruppenvertreter **und ihre Stellvertreter** bleiben **grundsätzlich** bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Vollendet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet er aus dem Amt aus.

Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner **Amtsdauer aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)}**Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 16 C Ziffer 4 Absätze 2 bis 4 Satzung gilt ab der Neuwahl des Beschwerdeausschusses in der Mitgliederversammlung 2018.**

D. Sitzungsgeldkommission

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter dürfen weder Mitglieder des Aufsichtsrats noch Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen sein. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmit-

D. Sitzungsgeldkommission

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. **Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die weder dem Aufsichtsrat noch sonstigen Ausschüssen und Kommissionen angehören und die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.** Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. (- - -) **Vollendet ein Berufsgruppenvertreter oder ein**

glied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Stellvertreter während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet er aus dem Amt aus. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner **Amtsdauer aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 16 D Ziffer 2 Sätze 9 bis 11 Satzung gilt ab der Neuwahl der Sitzungsgeldkommission in der Mitgliederversammlung 2018.

Geschäftsordnung für den Werkausschuss

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

...

...

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gelten. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Mitglieder des Werkausschusses (- - -) werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gelten. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. **Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Aufsichtsrat angehören und die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Wiederwahl ist zulässig.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Die Ausschussmitglieder bleiben **grundsätzlich** bis zum Ablauf der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Vollendet ein Ausschussmitglied während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet es aus dem Amt aus.

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Scheidet während der Amtsdauer ein **Ausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.^{FN)}

Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 1 Absätze 5 bis 7 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss gilt ab der Neuwahl des Werkausschusses in der Mitgliederversammlung 2018.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus
3¹⁾ Komponisten und weiteren
2¹⁾ Komponisten als Stellvertreter.

Darüber hinaus wird ein Sachverständiger (mit Stellvertreter) gewählt, der in Fällen von Chormusik beratend mitwirkt.¹⁾

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederver-

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus
3¹⁾ Komponisten und weiteren
2¹⁾ Komponisten als Stellvertreter.

Darüber hinaus wird ein Sachverständiger (mit Stellvertreter) gewählt, der in Fällen von Chormusik beratend mitwirkt.¹⁾

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. **Die Mitglieder dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederver-

sammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

sammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben **grundsätzlich** bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) **Vollendet ein Ausschussmitglied während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet es aus dem Amt aus.** Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied **aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 1 (3) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der Mitgliederversammlung 2019.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 3 Komponisten, 3 Textdichtern, 3 Verlegern und je 3 Stellvertretern gebildet.

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 3 Komponisten, 3 Textdichtern, 3 Verlegern und je 3 Stellvertretern gebildet.

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar. Unter den drei Komponisten muss mindestens ein Komponist der gehobenen Unterhaltungsmusik sein.

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. **Die Mitglieder dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

vollendet haben. Unter den drei Komponisten muss mindestens ein Komponist der gehobenen Unterhaltungsmusik sein.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss-Mitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(2) ...

Die Ausschussmitglieder bleiben **grundsätzlich** bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vollendet ein Ausschussmitglied während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet es aus dem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss-Mitglied **aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 1 (2) Absätze 2 bis 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik in der Mitgliederversammlung 2018.

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(1) Es wird eine Schätzungskommission aus

5 Bearbeitern und 3 weiteren Bearbeitern als Stellvertreter gebildet.

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 1

(1) Es wird eine Schätzungskommission aus

5 Bearbeitern und 3 weiteren Bearbeitern als Stellvertreter gebildet.

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. **Die Mitglieder dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Kommissionsmitglieder bleiben **grundsätzlich** bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) **Vollendet ein Kommissionsmitglied während seiner Amtsdauer das 75. Lebensjahr, scheidet es aus dem Amt aus.** Scheidet während der Amtsdauer ein **Kommissionsmitglied aus diesem oder einem anderen Grund** aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 1 (3) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter gilt ab der Neuwahl der Schätzungs-kommission in der Mitgliederversammlung 2018.

Begründung:

Die beantragte Neuregelung sieht die Einführung einer Altersgrenze von 75 Jahren für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in den anderen Gremien der GEMA vor:

- Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl des jeweiligen Gremiums das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben, können bei der Wahl nicht kandidieren.
- Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wählbar. Sofern sie während ihrer Amtsdauer das 75. Lebensjahr erreichen, scheiden sie jedoch automatisch aus dem jeweiligen Gremium aus.
- In diesem Fall haben die Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Durch die beantragte Neuregelung soll der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltene Empfehlung gefolgt werden, eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft in Gremien zu regeln.

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 16 C. Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 205), § 2 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 322), § 2 (1) und (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 420 f.), § 2 (1) und (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 434) und § 2 (1) und (2) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 443) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Externe Sachverständige in Gremien der GEMA“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 16

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

C. Beschwerdeausschuss

3. Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

3. ...

Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

...

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

...

...

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Geschäftsordnung für den Werkausschuss

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2

Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

§ 2

Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ...

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

...

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei **stimmberechtigte** Mitglieder anwesend sind. ...

...

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2

(1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2

(1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit

beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn 3 **stimmberechtigte** Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) ...

...

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2

§ 2

(1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit allen 3 Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit allen 3 **stimmberechtigten** Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet (3)...
mit einfacher Mehrheit der bei der
Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die ...
Stimmenzahl in der für den Wer-
tungsfall zuständigen Berufsgruppe.

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2

(1) Die Kommission wählt aus ihrer
Mitte einen Vorsitzenden und einen
stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2

(1) Die Kommission wählt aus ihrer
Mitte einen Vorsitzenden und einen
stellvertretenden Vorsitzenden.

**Darüber hinaus kann die Kom-
mission mit Zustimmung von
Aufsichtsrat und Vorstand ex-
terne Sachverständige punktuell
zur Beratung hinzuziehen oder
als ständige Mitglieder mit
beratender Funktion kooptieren.
Die Amtsdauer der als ständige
Mitglieder kooptierten Sachver-
ständigen endet mit der Amts-
periode der stimmberechtigten
Kommissionsmitglieder oder
durch Abberufung durch die
stimmberechtigten Kommissions-
mitglieder.**

(2) Die Kommission ist nur beschluss-
fähig, wenn mindestens 3 Mitglieder
bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Kommission ist nur beschluss-
fähig, wenn mindestens 3 **stimme-
berechtigte** Mitglieder bzw. Stellver-
treter anwesend sind.

Begründung:

Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Themen, mit denen die Gremien der GEMA befasst sind, kann es sinnvoll und hilfreich sein, die Expertise externer Sachverständiger einzuholen. Das Regelwerk sieht daher bereits jetzt die Möglichkeit vor, dass Sachverständige mit beratender Funktion an den Sitzungen des Aufsichtsrats, der Sitzungsgeldkommission und der Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats teilnehmen. Da sich diese Regelungen bewährt haben, sollen nunmehr auch die sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen die Möglichkeit erhalten, externe Sachverständige mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand punktuell zu den Beratungen hinzuzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion zu kooptieren. Darüber hinaus sollen die Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats die Möglichkeit erhalten, Sachverständige nicht nur als Mitglieder mit beratender Funktion, sondern auch als Mitglieder mit Stimmrecht zu kooptieren. Die hierfür erforderlichen Änderungen fallen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats.

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 17 der Satzung (Jahrbuch Seite 207) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung des Verweises auf die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 17

Die Verteilung des Aufkommens einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel erfolgt nach einem Verteilungsplan, dessen Änderung nur nach Maßgabe von § 11 b) der Satzung zulässig ist. Der Verteilungsplan kann vorsehen, dass Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich über den Ausgleich solcher Ansprüche entscheiden, die sich aus einer nachträglich festgestellten systematischen Fehlerhaftigkeit der Verteilung, insbesondere wegen Nichtigkeit einer Regelung des Verteilungsplans, ergeben. Die Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sind Bestandteil der Satzung. Dies gilt insbesondere für die den §§ 7 und 8 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entsprechenden Grundsätze.

§ 17

Die Verteilung des Aufkommens einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel erfolgt nach einem Verteilungsplan, dessen Änderung nur nach Maßgabe von § 11 b) der Satzung zulässig ist. Der Verteilungsplan kann vorsehen, dass Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich über den Ausgleich solcher Ansprüche entscheiden, die sich aus einer nachträglich festgestellten systematischen Fehlerhaftigkeit der Verteilung, insbesondere wegen Nichtigkeit einer Regelung des Verteilungsplans, ergeben. (- - -)

Begründung:

Die Regelung in § 17 Satz 3 und 4 der Satzung diene der Forderung des § 7 Satz 3 Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, wonach die Grundsätze des Verteilungsplans in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen sind. Zweck dieser Vorschrift war, dass die Grundzüge des Verteilungsplans zum Schutz der Mitgliederinteressen schon aus der Satzung erkennbar sein und nur unter den Voraussetzungen, die für eine Satzungsänderung gelten, geändert werden können sollten. Nach dem neuen Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ist eine solche Regelung nicht mehr erforderlich, da die Entscheidung über den Verteilungsplan, die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten und die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß § 17 Ziffer 6, 7 und 9 VGG – wie bei der GEMA schon bisher – in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegt und hierdurch bereits von Gesetzes wegen eine effektive Kontrolle durch die Mitglieder gewährleistet ist. Es wird daher beantragt, § 17 Satz 3 und 4 der Satzung zu streichen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

VI. Anträge zum Berechtigungsvertrag

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 i) (2) des Berechtigungsvertrages (Jahrbuch Seite 210) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Vergabe des Herstellungsrechts durch die GEMA bei Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen und ausländischen Sendeunternehmen“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

i) (2) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen.

...

§ 1

i) (2) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an **Sendeunternehmen** und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. **Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.**

...

Begründung:

§ 1 i) Absatz 2 Satz 1 des Berechtigungsvertrags (i.F.: BV) besagt, dass die GEMA die Herstellungsrechte nur insoweit an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften vergibt, als es sich um Eigen- und Auftragsproduktionen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist hingegen erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Diese Einschränkung des Senderprivilegs gilt nach § 1 i) Absatz 2 Satz 3 BV insbesondere für Coproduktionen. Mit diesem Begriff sind in erster Linie Fälle gemeint, in denen sich Fernsehsender mit Produzenten der freien Wirtschaft zur gemeinsamen Produktion eines Films zusammenschließen und Letztere als gleichrangige, nicht weisungsgebundene Partner auftreten.

Darüber hinaus kann der derzeitige Wortlaut von § 1 i) Absatz 2 Satz 3 BV so ausgelegt werden, dass das Herstellungsrecht auch bei Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen und ausländischen Sendeunternehmen nicht von der GEMA, sondern vom Berechtigten vergeben wird. Eine solche Auslegung entspricht in der Regel jedoch nicht den Interessen der GEMA-Mitglieder und somit nicht dem Sinn und Zweck des Senderprivilegs. Sowohl die Mitglieder als auch die Sendeunternehmen gehen in der Praxis davon aus, dass das Herstellungsrecht

bei Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen und ausländischen Sendeunternehmen – ebenso wie bei Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen Sendeunternehmen – von der GEMA wahrgenommen wird. Für die Mitglieder besteht daher auch wenig Aussicht, das Herstellungsrecht individuell geltend zu machen und hierfür eine zusätzliche Vergütung von den Sendern zu erhalten. Die GEMA trägt dieser Interessenlage dadurch Rechnung, dass sie das Herstellungsrecht für Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen und ausländischen Sendeunternehmen – ebenso wie für Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen Sendeunternehmen – im Rahmen der Sendeverträge an die Sender lizenziert und die Vergabe des Herstellungsrechts bei der von den Sendeunternehmen zu zahlenden Vergütung entsprechend berücksichtigt wird.

Auch wenn der Wortlaut des Berechtigungsvertrages diese Lizenzierungspraxis bereits zulässt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz beantragt, in § 1 i) Absatz 2 BV klarstellend zu ergänzen, dass die GEMA bei Fernseh-Coproduktionen zwischen inländischen und ausländischen Sendeunternehmen das Herstellungsrecht vergibt.

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 7 Absatz 2 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 214) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Entscheidung über die Verwendung nicht verteilter Einnahmen“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 7

§ 7

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.

Wird die Anzeige der Adressenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Adresse des Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Falle durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte

...
Wird die Anzeige der Adressenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Adresse des Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Falle durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

der GEMA bekannt gegebene Adresse zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann der Aufsichtsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

der GEMA bekannt gegebene Adresse zu richten ist. (- - -)

Begründung:

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) und § 10 Ziffer 6 g) der Satzung obliegt die Entscheidung über die Verwendung nicht verteilter Einnahmen aus den Rechten (§ 30 VGG) der Mitgliederversammlung (vgl. hierzu die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 30 Absatz 3 des Verteilungsplans, wonach nicht verteilbare Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt werden). Hierbei geht es um Einnahmen, die nicht verteilt werden können, weil der Berechtigte trotz entsprechender Maßnahmen der Verwertungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte. Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist § 7 Absatz 2 letzter Satz des Berechtigungsvertrages entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 9 Absatz 6 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 215) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Beendigung des Berechtigungsvertrages bei unbekanntem Rechtsnachfolger und Unwirtschaftlichkeit der Mitgliedschaft“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 9

§ 9

...

...

Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht und erreichen die für die unbekannteten Rechtsnachfolger insgesamt erfolgenden Gutschriften in zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe von EUR 100,00 nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht und erreichen die für die unbekannteten Rechtsnachfolger insgesamt erfolgenden Gutschriften in zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe **der für diese Jahre insgesamt zu zahlenden Mitgliedsbeiträge** nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Begründung:

§ 9 Absatz 6 des Berechtigungsvertrages regelt im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung, dass der Berechtigungsvertrag endet, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht werden und die Mitgliedschaft zudem unwirtschaftlich ist. Nach der beantragten Neuregelung soll sich die Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit nicht mehr an einem konkreten Betrag, sondern an der Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags orientieren. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Mitgliedschaft nicht rentabel ist, wenn die Gutschriften den Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen und somit nicht mit einer Ausschüttung zu rechnen ist.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

VII. Anträge zum Verteilungsplan

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag zu §§ 3, 7, 9 Absatz 1, 10, 22-26, 34 Absatz 1, 35, 100 Absatz 2, 104 Absatz 2, 110 Absatz 2, 114 Absatz 2, 172 Absatz 1, 182 Absatz 1 und 205 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 335-337, 339 f., 344, 371-373, 375, 377, 387 f. und 395 f.), § 6 Ziffer 3 b) Absatz 2 und § 16 der Satzung (Jahrbuch Seite 191 und 204) und § 4 Absatz 1 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 213) sowie den nachstehend abgedruckten Grundsatzbeschluss zur Aufarbeitung der Rechtsfolgen des Urteils des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) zur Abstimmung („Verlegerbeteiligung“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2

Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres zur Aufführung gelangten Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

§ 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe **und unter den Voraussetzungen** der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung **der Urheber und Verleger** besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres **genutzten** Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

§ 7 Verleger

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß herausgegeben hat.

§ 7 Verleger

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag (- - -) geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß **verlegt** hat. **Der Verleger ist nur bei Ausschüttungen für Werke ausschüttungsberechtigt, die er verlegt hat. Die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe dieses Verteilungsplans muss im Verlagsvertrag vereinbart und für das jeweilige Werk gemäß § 35 bei der GEMA angemeldet sein. Für die Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gilt zusätzlich § 26. Zur Prüfung der zwischen Urheber und Verleger über die Ausschüttungsberechtigung getroffenen Vereinbarungen ist die GEMA nicht verpflichtet. Es gilt § 9.**

[2] Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist die Erbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf das Werk. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

[3] Die GEMA ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer verlegerischen Leistung zu überprüfen. Besteht zwischen dem Urheber und dem Verleger Uneinigkeit

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

über die Erbringung der verlegerischen Leistung, findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Urheber anstelle der ordentlichen Gerichte zunächst die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gemäß § 16. E der Satzung anrufen kann. Ruft der Urheber innerhalb der Fristen des § 10 weder die ordentlichen Gerichte noch die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle an, so ist die GEMA berechtigt, den Verleger weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen.

[2] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

[4] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

§ 9

Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind; jedoch ist die GEMA in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe befugt, mit befreiender Wirkung die Ausschüttungen an diejenigen Urheber und Verleger zu leisten, welche als solche bei den bei der Aufführung gebrauchten Noten aufgedruckt sind.

[2] Bei berechtigten Zweifeln an der Ausschüttungsberechtigung ist diese durch den Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen.

§ 9

Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind (- - -).

...

§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 16 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat.

§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 16 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. **Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.**

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungs- anspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungs- anspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden **als prozentualer Zuschlag** zu 75 % (- - -) der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden **als prozentualer Zuschlag** zu 75 % (- - -) der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

(--)
... = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

§ 23
Einnahmen aus dem Vergütungs-
anspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil wird als unverteibar behandelt.

§ 24
Einnahmen aus dem Vergütungs-
anspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von Audiowerken werden in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken werden in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

§ 23
Einnahmen aus dem Vergütungs-
anspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

...

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird **als prozentualer Zuschlag** zu 75 % (- - -) der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird **als prozentualer Zuschlag** zu 75 % (- - -) der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

...

§ 24
Einnahmen aus dem Vergütungs-
anspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG

...

[2] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von Audiowerken werden **als prozentualer Zuschlag** in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken werden **als prozentualer Zuschlag** in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

§ 25
Einnahmen aus dem Vergütungs-
anspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden zu 50 % der Sparte R, zu 25 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden zu 95 % den Sparten des Fernsehens, davon zu 2/3 (somit 63 1/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS und T FS und zu 1/3 (somit 31 2/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. Die verbleibenden 5 % werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

§ 25
Einnahmen aus dem Vergütungs-
anspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

...

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden **als prozentualer Zuschlag** zu 50 % der Sparte R, zu 25 % der Sparte R VR und zu 25 % (- - -) der Sparte Phono VR zugewiesen.

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden **als prozentualer Zuschlag** zu 95 % den Sparten des Fernsehens, davon zu 2/3 (somit 63 1/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS und T FS und zu 1/3 (somit 31 2/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. Die verbleibenden 5 % werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

...

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5
Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 26
Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte KI sowie der Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online werden die Anteile in

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

§ 26
Grundsätze

Zwölfteln und Vierundzwanzigsteln gebildet. In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie in allen Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans geregelten Anteilsschlüssel.

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans geregelten Anteilsschlüssel **unabhängig davon, wer die Rechte an dem Werk bei der GEMA eingebracht hat.**

[3] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verlegte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 34 Zuständigkeit

§ 34 Zuständigkeit

[1] Bei verlegten Werken ist der [1] Bei verlegten Werken ist der

Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. **Ein Werk gilt als verlegt, soweit ein Verleger gemäß § 7 an den Ausschüttungen auf die Nutzungsrechte für das Werk zu beteiligen ist.** Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

...

...

**§ 35
Form**

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA.

**§ 35
Form**

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA. **Bei verlegten Werken ist mit der Anmeldung anzugeben, ob im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA auf Nutzungsrechte nach Maßgabe dieses Verteilungsplans vereinbart ist. Die Zustimmung des Urhebers zur Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 26 Abs. 3 ist gesondert unter Einhaltung der hierfür geltenden Formvorgaben der GEMA mitzuteilen.**

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 100
Durchführung der Verteilung**

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Verteilung für die

**§ 100
Durchführung der Verteilung**

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). **Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 96 in der Sparte R zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus**

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. **Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt.** Die Verteilung für die Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2
Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 104

Durchführung der Verteilung

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht.

§ 104

Durchführung der Verteilung

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). **Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 102 in der Sparte R VR zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen.** Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht. **Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt.**

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 110
Durchführung der Verteilung

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

§ 110
Durchführung der Verteilung

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). **Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden.** Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2
Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 114
Durchführung der Verteilung

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

§ 114
Durchführung der Verteilung

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). **Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 112 in den Sparten FS VR und T FS VR zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 6
Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR
(Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 168
Gegenstand der Sparten

§ 168
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD S (Music-on-Demand-Streaming) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming). ...

[2] In der Sparte MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming). ...

§ 172
Durchführung der Verteilung

§ 172
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 **für die Einnahmen, die aus den in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten MOD S und MOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.**

**Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8
Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR
(Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 178
Gegenstand der Sparten**

**§ 178
Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte VOD S (Video-on-Demand-Streaming) erhalten Werke in ...
Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

**§ 182
Durchführung der Verteilung**

**§ 182
Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 **für die Einnahmen, die aus den in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten VOD S und VOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.**

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3
Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 205
Beteiligung des Verlegers**

**§ 205
Entfällt**

[1] Bei solchen Filmen, deren einzelne Musiknummern und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von dem Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält (- - -)

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

der Verleger eine Beteiligung für die Längen der Tonfilmmusik, die er veröffentlicht hat, wobei als veröffentlichte Längen auch die Wiederholungen und motivischen Verwendungen gelten.

[2] Bei solchen Filmen, deren gesamte Musik und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von den Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung für alle Längen, wenn er die mit den Autoren vertragsmäßig vereinbarten Teile der Filmmusik veröffentlicht hat. (- - -)

[3] Die Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist erfüllt, wenn er die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnte Musik in einer für den Musikhandel bestimmten Form, und zwar in einer Ausgabe für Klavier bzw. für Klavier und Gesang oder in einer Ausgabe für Salonorchester bzw. Orchester oder Blasmusik veröffentlicht hat. (- - -)

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6

§ 6

3. Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt. 3....

Im Übrigen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA nur werden: ...

...

...

b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen der GEMA sind die Firmen

b)...

verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die **verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringt. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).**

...

...

§ 16

§ 16

...

...

E. Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

1. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung der verlegerischen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.

2. Die Urheber-Verleger-Schlich-

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

tungsstelle kann von jedem Urheber eines verlegten Werkes angerufen werden, der geltend macht, dass der Verleger wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans ihm gegenüber nicht länger an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist.

3. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von 6 Monaten erfolgen soll. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Hierbei hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle das Vorliegen einer verlegerischen Leistung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, der Festlegungen des Verlagsvertrages und des Zeitablaufs seit der Werkschöpfung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Urheber und Verleger wie z.B. Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.
4. Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiteren 6 Monaten im ordentlichen Rechtsweg geltend machen.

Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

5. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

6. Die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 600 fällig, von der der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GEMA sind nur nach Vereinbarung mit der GEMA abtretbar. Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretungen – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

...

§ 4

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GEMA sind nur nach Vereinbarung mit der GEMA abtretbar. **Dies gilt nicht, soweit der Urheber im Verlagsvertrag lediglich Ausschüttungsansprüche in Höhe der im Verteilungsplan für Verleger vorgesehenen Anteile an den Verleger abtritt.** Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretungen **nach Satz 1** – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

...

Grundsatzbeschluss der Mitgliederversammlung zur Aufarbeitung der Rechtsfolgen des Urteils des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14)

Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, den nachstehenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

1. Die GEMA wird die Beteiligungen von Urhebern und Verlegern an den Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche für die Ausschüttungstermine zwischen dem 1.7.2012 und dem 24.12.2016 nach den Vorgaben des Urteils des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14)

anpassen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die bereits erfolgten Ausschüttungen als auch für die Zuschlagsverteilung außerordentlicher Einnahmen, die die GEMA für diesen Zeitraum erzielt hat oder noch erzielen wird. Die Basis der Anpassung bilden das von der GEMA durchgeführte Elektronische Bestätigungsverfahren (EBV) und ggf. anderweitige, während der Durchführung des EBV abgegebene Erklärungen der Urheber und Verleger.

2. Soweit sich im Rahmen der Anpassung die Notwendigkeit von Rückabwicklungen erfolgter Ausschüttungen ergibt, wird die GEMA diese Rückabwicklungen im zweiten Halbjahr 2018 durchführen. Die Rückabwicklung an Urheber erfolgt hierbei unabhängig von dem Umstand, ob der Urheber bei der GEMA eine Verjährungsverzichtserklärung für Ansprüche eingeholt hat, die sich im Zusammenhang mit dem Urteil des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) ergeben können. Ab dem 3. Quartal 2018 wird die GEMA den Berechtigten auf Anfrage die Beträge mitteilen, die im Rahmen der Rückabwicklung zu erwarten sind.
3. Soweit es zur Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses weiterer Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedarf, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2018 einen entsprechenden Beschlussantrag vorbereiten.
4. Dieser Grundsatzbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Urteil des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) rechtskräftig wird.

Begründung:

Mit Urteil vom 14. November 2016 (Az. 24 U 96/14) hat das Kammergericht die bisherige Beteiligung der Verleger an den Ausschüttungen der GEMA beanstandet. Das Kammergericht hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die GEMA nach damaliger Rechtslage nicht berechtigt gewesen sei, die Verlage wie im Verteilungsplan vorgesehen an den Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche zu beteiligen. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) überarbeitet, um das bewährte Prinzip der anteiligen Beteiligung von Urhebern und Verlegern an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Die betreffenden Änderungen in §§ 27, 27a VGG sind zum 24. Dezember 2016 in Kraft getreten. Der Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand umfasst vor diesem Hintergrund zum einen Regelungen, die der Bestätigung der Verlegerbeteiligung bei der GEMA unter Anpassung an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zukunft dienen (nachfolgend unter I.), und zum anderen einen Grundsatzbeschluss zur Aufarbeitung der Rechtsfolgen des Urteils des Kammergerichts für den Fall, dass dieses rechtskräftig werden sollte (nachfolgend unter II.).

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

I. Regelung der Verlegerbeteiligung für die Zukunft

1. Grundsätze der Verlegerbeteiligung

Das Kammergericht hat die Beteiligung der Verleger an den Ausschüttungen der GEMA insbesondere aus dem Grund beanstandet, dass die Verlage in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit keine Rechte bei der GEMA eingebracht hatten. Die Neuregelung in § 27 Absatz 2 VGG stellt nunmehr klar, dass eine Verwertungsgesellschaft, wenn sie Rechte für mehrere Rechtsinhaber (z.B. Urheber und Verleger) wahrnimmt, im Verteilungsplan regeln kann, dass die Einnahmen unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden.

Das allgemeine Prinzip der Beteiligung der Berechtigten unabhängig vom Rechtefluss soll im Verteilungsplan der GEMA wie bisher in § 3, namentlich in dessen Absatz 2, verankert werden. Zusätzlich soll durch eine entsprechende Ergänzung in § 26 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) klargestellt werden, dass der Rechtefluss auch keine Auswirkungen auf die Höhe der Anteile hat, die der Verteilungsplan für die einzelnen Berufsgruppen an den Ausschüttungen pro Werk vorsieht.

In Bezug auf die Voraussetzungen der Verlegerbeteiligung soll in § 7 Absatz 1 VP zunächst klargestellt werden, dass Verleger an der Verteilung der GEMA – wie bisher – nur insoweit zu beteiligen sind, als es sich um Ausschüttungen für beim jeweiligen Verlag verlegte Werke handelt. Zudem soll geregelt werden, dass die Verlegerbeteiligung im Verlagsvertrag vereinbart und der GEMA unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 35 VP mitgeteilt werden muss. Es ist rechtlich nicht erforderlich, dass die Vereinbarung im Verlagsvertrag in Form einer Abtretung ausgestaltet ist. Da entsprechende Klauseln in der Verlagsvertragspraxis gebräuchlich sind, soll dennoch vorsorglich klargestellt werden, dass sie nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der GEMA für die Abtretung von Ansprüchen der Berechtigten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berechtigungsvertrags fallen. Zu diesem Zweck soll § 4 Absatz 1 des Berechtigungsvertrags um einen neuen Satz 2 ergänzt werden. Eine Prüfung der Verlagsverträge durch die GEMA ist aufgrund der Vielzahl der wahrgenommenen Werke dagegen nicht möglich.

Eine weitere Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA ist das Erbringen einer verlegerischen Leistung. Die Anforderungen hieran sollen in § 7 Absatz 2 VP neu geregelt und an die Entwicklungen der verlegerischen Praxis angepasst werden. Eine verlegerische Leistung kann zwar auch heute noch in der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes liegen. Unabhängig hiervon entfalten Verleger jedoch vielfältige Tätigkeiten in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration. Diese Leistungen sollen grundsätzlich ebenfalls ausdrücklich als verlegerische Leistung i.S.d. Verteilungsplans anerkannt werden.

Bei Streitigkeiten zwischen Urheber und Verleger, ob der Verleger im Einzelfall eine seine Beteiligung rechtfertigende verlegerische Leistung i.S.d. Verteilungsplans erbracht hat, soll der Urheber die Wahl haben, die ordentlichen Gerichte oder aber eine neu einzurichtende Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle anzurufen (§ 7 Absatz 3 VP und § 16 E. der Satzung). Führt der Schlichtungsspruch der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle nicht zur Beilegung der Streitigkeit über die verlegerische Leistung, kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Aufsichtsrat und Vorstand werden das Funktionieren und den Arbeitsanfall der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle in den kommenden Jahren gründlich beobachten und bei Bedarf in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 zur Abstimmung stellen, ob die Regelungen zur Klärung von

Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung verlegerischer Leistungen überarbeitet werden sollen.

Im Ergebnis wird durch die genannten Regelungsvorschläge die Verlegerbeteiligung nach den bisher praktizierten Grundsätzen bestätigt, soweit Ausschüttungen auf Nutzungsrechte betroffen sind.

2. Verlegerbeteiligung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Mit Blick auf die Beteiligung von Verlegern an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche (z.B. aus privater Vervielfältigung) folgt aus der Gesetzesänderung dagegen inhaltlicher Anpassungsbedarf für den Verteilungsplan: Gemäß der Neuregelung in § 27a Absatz 1 VGG bedarf die Beteiligung der Verleger an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Zustimmung der Urheber. Diese kann erst nach Veröffentlichung des verlegten Werkes oder mit dessen Anmeldung bei der Verwertungsgesellschaft erteilt werden.

Dieses gesetzliche Zustimmungserfordernis soll in § 26 Absatz 3 VP geregelt werden. Zudem sieht § 35 Satz 3 VP vor, dass die Zustimmung zur Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der GEMA gesondert unter Einhaltung der entsprechenden Formvorgaben mitzuteilen ist. Die Mitteilung muss innerhalb der üblichen für Werkanmeldungen und Veränderungsmitteilungen bestehenden Fristen erfolgen, um für die Ausschüttungen in den jeweiligen Sparten berücksichtigt werden zu können.

Stimmt der Urheber der Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen nicht zu, werden die ansonsten dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet. Die gleiche Rechtsfolge soll gemäß § 10 Satz 4 VP eintreten, wenn zwischen Urheber und Verleger streitig ist, ob der Urheber die Zustimmung erteilt hat, und der Verleger seine entsprechenden Ansprüche nicht fristgerecht geltend macht. Diese Rechtsfolge entspricht der Wertung des Gesetzgebers, wonach Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen grundsätzlich dem Urheber zustehen.

Da die Verlegerbeteiligung an Nutzungsrechten einerseits und gesetzlichen Vergütungsansprüchen andererseits vor diesem Hintergrund auseinanderfallen kann, können die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen künftig nicht mehr zusammen mit den Einnahmen aus Nutzungsrechten über einheitliche Punkt- und Minutenwerte verteilt werden, wie dies bislang insbesondere mit den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen geschieht, die der Verteilung in den Rundfunksparten zugewiesen sind. Die beantragten Neufassungen von §§ 22-26, 100, 104, 110, 114, 172 und 182 VP sehen daher vor, dass die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen in den betreffenden Sparten – wie schon bisher in den Sparten Phono VR und BTVR – als gesonderter Zuschlag verteilt werden sollen. Im Rahmen dieser Zuschlagsverteilung kann nach Schaffung der entsprechenden technischen Voraussetzungen danach differenziert werden, ob der Urheber der Verlegerbeteiligung zugestimmt hat.

3. Sonstiges

Die neue Definition verlegerischer Leistungen in § 7 Absatz 2 VP macht einige Folgeanpassungen erforderlich. So soll in § 34 VP klargestellt werden, dass ein Werk als verlegt i.S.d. Verteilungsplans gilt, soweit ein Verleger gemäß § 7 VP an den Ausschüttungen auf die Nutzungsrechte für das Werk zu beteiligen ist. Die in § 9 Absatz 1 VP vorgesehene schuldbefreiende Ausschüttung an diejenigen Personen, die auf gedrucktem Notenmaterial als Urheber und Verleger angegeben werden, ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher gestrichen werden. Ferner

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

können die bislang in § 205 VP vorgesehenen besonderen Anforderungen an die Verlegerbeteiligung in den Sparten T und TFS – wie die Herstellung von gedruckten Notenausgaben für Klavier bzw. Salonorchester oder Blasmusik – entfallen. Diese speziellen Anforderungen gelten lediglich für den Fall, dass ein so genannter „Normalvertrag“ abgeschlossen wurde. In der Praxis sind „Normalverträge“ im Tonfilmbereich seit langem nicht mehr üblich. Die Regelung ist daher nicht mehr zeitgemäß, ihre Streichung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verlegerbeteiligung in den genannten Sparten. Durch die vorgeschlagene Neufassung von § 3 Absatz 3 VP soll schließlich zugleich ein Redaktionsversehen korrigiert werden, das im Rahmen der redaktionellen Neufassung des Verteilungsplans eingetreten ist.

II. Grundsatzbeschluss zur Aufarbeitung der Rechtsfolgen des Urteils des Kammergerichts vom 14. November 2016 (Az. 24 U 96/14)

Das Urteil des Kammergerichts vom 14. November 2016 (Az. 24 U 96/14) ist noch nicht rechtskräftig, allerdings hat das Kammergericht die Revision nicht zugelassen. Die GEMA hat in dieser Sache Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Aufgrund der besonderen Tragweite des Urteils und seiner potentiellen Auswirkungen für die Gesamtheit der Berechtigten hat die GEMA gleichwohl bereits begonnen, Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass das Urteil rechtskräftig werden sollte. In diesem Fall stände abschließend fest, dass die entsprechend dem Verteilungsplan in der Vergangenheit erfolgte Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche rechtswidrig war.

In der Folge wären die Ausschüttungen für die Ausschüttungstermine zwischen dem 1. Juli 2012 (seit diesem Ausschüttungstermin ist die Verlegerbeteiligung unter Vorbehalt erfolgt) und dem 24. Dezember 2016 (Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen) umfassend zu überprüfen und anzupassen. Eine Rückabwicklung bereits erfolgter Ausschüttungen an Verleger zugunsten der Urheber wäre jedoch nur insoweit erforderlich, als die Urheber die Beteiligung der Verleger an den Ausschüttungen auf ihre jeweiligen Werke nicht nachträglich genehmigen. Die GEMA hat vor diesem Hintergrund ein spezielles Elektronisches Bestätigungsverfahren (EBV) eingerichtet, um die Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern und Verlegern für Vergangenheit und Zukunft abzufragen.

Um den Mitgliedern Planungssicherheit zu geben und die technisch äußerst anspruchsvolle Rückabwicklung der Verlegerbeteiligung für die Vergangenheit bei Bedarf möglichst schnell umsetzen zu können, sollen ihre Grundsätze bereits zum jetzigen Zeitpunkt beschlossen werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Urteil des Kammergerichts tatsächlich rechtskräftig werden sollte. Soweit erforderlich, können weitere Details dann in der Mitgliederversammlung 2018 beschlossen werden.

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 5 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 335) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Vorlage von Belegexemplaren zur Prüfung der Zugkraft des Textes, der nachträglichen Textierung oder des Subtextes durch den Werkausschuss“):

Verteilungsplan

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2
Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 5
Textdichter**

**§ 5
Textdichter**

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat.

[1]...

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schrift-

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext **oder den Text** zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. **Auf Antrag kann der Werkausschuss auf die Vorlage der partiturmäßigen Festlegung verzichten.** Bei Werken ganz oder

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

lichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

Begründung:

In § 5 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) werden u.a. verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung von Textdichtern oder Subtextdichtern bei nachträglich unterlegten Texten bzw. Subtexten geregelt, soweit die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext.

Es heißt dazu weiter, dass die Entscheidung, ob die Zugkraft jeweils zurückgeht:

- auf die nachträgliche Textierung bzw.
- den Subtext oder
- auf den Text, nämlich bei Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben,

im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen wäre. An dieser Stelle, d.h. bei der Aufzählung der möglichen Prüffälle durch den Werkausschuss, fehlt in der Regelung offensichtlich der Fall der Entscheidung, ob die Zugkraft auf den Text zurückgeht. Dies soll daher ergänzt werden.

Für die Prüfung durch den Werkausschuss wären – so die aktuelle Regelung – vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen.

In den obenstehenden Fällen wird in der Regel naturgemäß ein Textdichter ein Interesse an der Beteiligung haben, der im Zweifelsfall möglicherweise nicht in der Lage ist, eine musikalische Partitur beizubringen. Auch ist die Frage der „Zugkraft“ im Zweifel ohnehin nicht allein aufgrund von Notenbelegen zu prüfen.

Nach Rücksprache mit dem Werkausschuss kann in solchen Fällen auf Antrag auf die Vorlage der „partiturmäßigen Festlegung“ verzichtet werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei erwähnt, dass eine solche Änderung sich ausschließlich auf Zweifelsfälle im Bereich des § 5 Absatz 2 VP beschränkt, d.h. auf Fälle von Fragen der Textdichter- oder Subtextdichterbeteiligung. Andere Fälle der Werkeinstufung durch den Werkausschuss bleiben unberührt; hier bleibt weiterhin die Vorlage einer Partitur vorgeschrieben.

23. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 5, 201, 204, 206, 207, 208, 216, 217, 220 und 221 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 335, 394, 395 f., 398 f., 402 f. und 404 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Regelung der Beteiligung des Spezialtextdichters und des Spezialsubtextdichters“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2 Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5 Textdichter

§ 5 Textdichter

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat. [1]...

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werk-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

gestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[3] Spezialtextdichter ist, wer den Originaltext eines Werkes bearbeitet hat. Der Spezialtextdichter ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt, wenn seine Textbearbeitung bei der GEMA angemeldet und in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist. Bei der Bearbeitung des Originaltextes eines geschützten Werkes müssen seine Textbearbeitung und seine Beteiligung zudem zum Zeitpunkt der Anmeldung von den am geschützten Werk beteiligten Berechtigten genehmigt worden sein.

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Allgemeiner Anteilsschlüssel**

Beantragte Fassung:

**§ 199a
Beteiligung des
Spezialtextdichters**

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des Textdichteranteils.

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2
Anteilsschlüssel für die Sparte FS**

Bisherige Fassung:

**§ 201
Beteiligung des Bearbeiters**

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

Beantragte Neufassung:

**§ 201
Beteiligung des Bearbeiters
und des Spezialtextdichters**

[1] ...

[2] ...

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3
Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 204
Beteiligung des Bearbeiters**

**§ 204
Beteiligung des Bearbeiters
und des Spezialtextdichters**

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[1] ...

...

...

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

[7] ...

[8] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten
Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR**

**§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten
Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR**

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

[1] ...

...

...

[6] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[6] ...

[7] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

§ 207
Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR,
R VR und T FS VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

...

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 207
Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR,
R VR und T FS VR

[1] ...

...

[3] ...

[4] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 208
Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR,
I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und
VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

...

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 208
Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR,
I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und
VOD S VR

[1] ...

...

[3] ...

[4] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 2
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der
Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 216
Londoner Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt 6/12 (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten

§ 216
Londoner Anteilsschlüssel

[1] ...

Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 6/12 (50 %) der Gesamtanteile.

...

[4] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn [4] ...

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland gilt zudem Folgendes:

(a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialsubtext autorisiert werden. Stellt der Spezialsubtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.

(b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Subtextdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Subtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des bisherigen Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.

(c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

[5] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS 1/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und 2/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[6] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[6] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS 1/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und 2/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[7] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 217
Stockholmer Anteilsschlüssel

[3] Für Subbearbeitungen geschützter Originalwerke gilt § 216 Abs. 5 entsprechend.

§ 217
Stockholmer Anteilsschlüssel

[3] Für Subbearbeitungen geschützter Originalwerke gilt § 216 Abs. **6** entsprechend.

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

[1] ...

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16 2/3 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[2] ...

[3] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt zudem Folgendes:

[3] (- - -) **§ 216 Abs. 5 gilt entsprechend.**

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil.

- (b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Textdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der neue Textdichter den betreffenden Textdichteranteil.
- (c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

§ 221

Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

§ 221

Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

[2] § 216 Abs. 5 gilt entsprechend.

Begründung:

Der Verteilungsplan enthält bislang keine Regelung zur Beteiligung des Bearbeiters des Originaltextes eines Werkes, der bei der GEMA als Spezialtextdichter bezeichnet wird. Durch die beantragte Neuregelung soll diese Regelungslücke wie folgt geschlossen werden:

- In § 5 des Verteilungsplans (i.F.: VP) werden der Begriff des Spezialtextdichters definiert und die Voraussetzungen, unter denen der Spezialtextdichter ausschüttungsberechtigt ist, festgelegt. Die Regelung orientiert sich dabei an der Regelung zur Beteiligung des Subtextdichters in § 216 Absatz 4 VP.
- Entsprechend der bereits geübten Praxis wird in den §§ 199a, 201, 204, 206, 207 und 208 VP der Grundsatz geregelt, dass der Spezialtextdichter eines geschützten Originaltextes mit der Hälfte des Textdichteranteils beteiligt wird.

Darüber hinaus sollen die bislang nur in § 220 Absatz 3 VP für die Sparten des Vervielfältigungsrechts geregelten Voraussetzungen für die Beauftragung und Beteiligung eines Subtextdichters, der einen bereits bestehenden Subtext bearbeitet (so genannter Spezialsubtextdichter) oder zu einem subtextierten Werk einen selbständigen Subtext schafft, für alle Sparten geregelt werden. Dementsprechend sieht der Antrag vor, die Regelung in § 216 Absatz 5 VP zu verankern und über einen Verweis in den §§ 220 und 221 VP auch für die dort geregelten Sparten gelten zu lassen. Gleichzeitig soll die Regelung noch transparenter gefasst und die Beschränkung auf Werke, die nach dem 31. Dezember 1979 bei der GEMA registriert werden, gestrichen werden. Eine solche Beschränkung ist nicht mehr erforderlich, weil eine Beteiligung des Subtextdichters – und damit auch des Spezialsubtextdichters – seit Beschluss der Mitgliederversammlung 2016 nur noch unter den klaren Voraussetzungen des § 216 Absatz 4 VP erfolgt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

24. Das ordentliche Mitglied Patricia Appleton sowie die Delegierten Anna-Marlene Bicking, Clay Hill Music Neil Grant, Christian Diemer, Alexander Dommisch, Elbmusikverlag Inh. Thomas Ritter, Kick the Flame Musikverlag Rajk Barthel, La-La-Land GmbH (Ute-Elke Schneider), Ohrfilm e.K. (Matthias Tode), Markus Rennhack, Tentacle Musikverlag Alexander Gramlich und Alisa Wessel Musikverlag stellen zu § 6 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 336) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2

Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6 Bearbeiter

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

[2] Der Bearbeiter freier Werke ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 6 Bearbeiter

[1]...

[2]...

[3]...

[4] Für Bearbeitungen vorbestehender, nichtmusikalischer Texte im Zuge einer Vertonung gilt unter der Voraussetzung einer ausreichenden Schöpfungshöhe der Bearbeitung, dass der Bearbeiter bereits in der ersten Werkfassung neben dem Textdichter als Beteiligter geführt wird. Die Regelungen des § 5

gelten für den Bearbeiter des vorbestehenden Textes in gleichem Maße wie für den Originalautor. Die Beteiligung erfolgt analog zur Beteiligung der Musikbearbeiter, d.h. im gleichen Verhältnis zur Beteiligung des Autors des vorbestehenden Textwerkes wie die Beteiligung des Musikbearbeiters in Relation zur Beteiligung des Komponisten steht.

Begründung:

Situation: Wird ein vorbestehender Text vertont und hierbei im Zuge der Vertonung eine Textbearbeitung erstellt, gestaltet sich die Werkregistrierung derzeit als äußerst kompliziert. Die bestehenden Rollen erlauben es nicht, bzw. nur über aufwendige Umwege, eine Originalwerkfassung mit der korrekten Urheberverteilung zu registrieren. Grund ist die Annahme, dass Textbearbeitungen stets von einem bestehenden Musikwerk ausgehen. Dies ist aber nicht zwingend der Fall.

Beispiel: Ein vorbestehendes Gedicht von Dichter D wird von Komponist K und Textdichter T vertont. Im Zuge der Vertonung wird das Gedicht in beträchtlichem Umfang von T bearbeitet. Aktuell muss eine fiktive Werkfassung angemeldet werden, die als Komponist K und als Textdichter D ausweist. Hiervon wird eine Spezialtextdichtung als Werkfassung 002 registriert mit T als Spezialtextdichter. Da die Rolle des Spezialtextdichters für Übersetzungen vorgesehen ist, muss zudem zwingend ein fiktiver alternativer Werktitel vergeben werden. Es besteht das Risiko für T, bei Nutzungen nicht vergütet zu werden, wenn die Werkfassung nicht explizit mit angegeben wird. In diesen Fällen wird die Nutzung dem fiktiven, d.h. nichtexistenten „Originalwerk“ zugeschrieben und T geht leer aus.

Änderungsvorschlag: Mit einer zusätzlichen Rolle für Textbearbeiter könnte sich die Registrierung sauber und einfacher gestalten. Die Rolle müsste im Beteiligungsumfang der des Spezialtextdichters entsprechen, jedoch bereits für originale Werkfassungen möglich zu vergeben sein.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

25. Das ordentliche Mitglied Patricia Appleton sowie die Delegierten Anna-Marlene Bicking, Clay Hill Music Neil Grant, Christian Diemer, Alexander Dommisch, Elbmusikverlag Inh. Thomas Ritter, Kick the Flame Musikverlag Rajk Barthel, La-La-Land GmbH (Ute-Elke Schneider), Ohrfilm e.K. (Matthias Tode), Markus Rennhack, Tentacle Musikverlag Alexander Gramlich und Alisa Wessel Musikverlag stellen zu § 18 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 339) und zu dem Tarif M-CD den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§18

Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§18

Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

[1] Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus Wiedergabe in Musikkneipen, Clubs und Diskotheken auf Grundlage von Lizenzen mit pauschalem Livemusik-Kontingent werden zu 80 % in der Sparte DK und zu 20 % in der Sparte U abgerechnet.

Präzisierung des Tarifs M-CD bei nächster Gelegenheit wie folgt:

GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

II. Vergütungssätze

[...]

2. Vergütungssatz in € für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen **und soweit diese nicht mehr als 20 % der Musiknutzung ausmachen**

(anderenfalls ist eine Zusatzlizenz nach Tarif U-K bzw. nach Tarif U-T zu erwerben). Livemusikanteile des Gesamtprogramms im Sinne dieses Tarifs sind mit Musikfolgen zu belegen.

[...]

Begründung:

Situation: Seit 2014 beinhaltet der Tarif M-CD (mechanische Wiedergabe von Tonträgern) die kulante Möglichkeit, Live-Darbietungen im Sinne des Tarifs U-T in geringem Umfang mit zu lizenzieren. Diese Regelung kommt den Lizenznehmern (z.B. Diskotheken) insofern entgegen, dass sie für geringe Anteile von Livemusik im überwiegenden Konservenprogramm nicht zusätzlich den Tarif U-T erwerben müssen. Beide Tarife sind Monatspauschalen. Dieses Entgegenkommen hat allerdings Folgen für die Vergütung der Live-Aufführungen, die bisher unter U-T lizenziert wurden, nun aber im Rahmen von M-CD mit lizenziert werden. Normale „U-T-Aufführungen“ werden nach Programm in der Sparte U, Segment 1 abgerechnet. „M-CD-Aufführungen“ hingegen werden aktuell nicht durch Programmeinreichung erfasst und mithin überhaupt nicht abgerechnet. Sie werden auch nicht durch das Diskothekenmonitoring erfasst. Zudem ist in der Praxis zu beobachten, dass auch vereinzelt Konzerte, die nach U-K lizenziert werden müssten, von Diskothekenbesitzern pragmatisch unter dem Tarif M-CD subsumiert werden. In der Reklamation wird dann den Rechteinhabern mitgeteilt, es läge eine Lizenzierung vor. Die Beweisführung, dass es sich um ein Konzert gehandelt hat, obliegt dem reklamierenden Autor bzw. Verlag und ist naturgemäß nach so langer Zeit oft nicht mehr erbringbar.

Änderungsvorschlag: Um die Vergütungslücke sauber zu schließen, müsste der Anteil des eingeräumten Live-Anteils im M-CD-Tarif pauschal beziffert werden und ein entsprechender Anteil aus der inkassierten M-CD-Vergütung (z.B. 20 %) dem Inka-Segment U1 zugeschrieben werden. Weiterhin müssen die Live-Aufführungen mit Programm belegt werden. Die mit Programm belegten Aufführungen müssten hernach wie übrige Aufführungen im Segment U1 abgerechnet werden. Dies ist auch schon allein zur Prävention von Missbrauch der Kulanz-Regelung sinnvoll, insofern aktuell nicht erlassen werden kann, in welchem Umfang die Lizenznehmer unter dem Tarif M-CD Musiknutzungen lizenzieren, die originär durch zusätzlichen Erwerb einer U-T-Lizenz zu vergüten wären. Wird die noch zu benennende Kulanzgrenze überschritten, wäre der Lizenznehmer wie gehabt zum Erwerb einer zweiten Lizenz nach Tarif U-T verpflichtet. Der Änderungsvorschlag mindert auch die Probleme mit falsch lizenzierten Konzerten in Diskotheken, insofern bestenfalls die Fehllizenzierung bereits bei Anmeldung auffällt, mindestens aber wenigstens eine Vergütung aus dem für Live-Aufführungen vorgesehenen Topf erfolgt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

26. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 32 Absatz 1 Satz 5 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 342) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Proportionale Verteilung außerordentlicher Einnahmen“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 7 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 32

Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

...

§ 32

Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge **proportional** auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

...

Begründung:

Außerordentliche Einnahmen, die die GEMA für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, werden regelmäßig als Zuschlag auf die bereits erfolgten Ausschüttungen für die betreffenden Zeiträume verteilt. Gewöhnlich lassen sich den einzelnen Verteilungszeiträumen hierbei konkrete Anteile an den außerordentlichen Einnahmen zuordnen, die dann als periodengenaue Zuschlag verteilt werden. Kann eine periodengenaue Zuschlagsverteilung im Einzelfall nicht durchgeführt werden, sind die außerordentlichen Einnahmen nach der derzeitigen

Fassung von § 32 Absatz 1 des Verteilungsplans zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufzuteilen. Dies führt dazu, dass auf Zeiträume mit niedrigen Gesamtausschüttungen ein prozentual höherer Zuschlag ausgeschüttet wird als auf Zeiträume mit hohen Gesamtausschüttungen. Sachgerechter erscheint es, die außerordentlichen Einnahmen in solchen Fällen proportional auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufzuteilen.

27. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 55 Absatz 5, 56 und 59 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 350-352) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Fristen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen und Reklamationsfristen“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4 Nutzungsmeldungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 55
Von der Verrechnung ausgeschlossene
Nutzungsmeldungen

§ 55
Von der Verrechnung ausgeschlossene
Nutzungsmeldungen

[5] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 ausgefüllt werden und nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Veranstaltung bei der GEMA eingehen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen höherer Gewalt möglich. Die die höhere Gewalt begründenden Umstände sind vom Antragsteller schriftlich darzulegen.

(- - -)

§ 56
Nach Abschluss des Geschäftsjahres
eingehende Nutzungsmeldungen

§ 56
Nach Abschluss des Geschäftsjahres
eingehende Nutzungsmeldungen

Nutzungsmeldungen, die erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Verrechnung. Nutzungsmeldungen mit Verrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD, die der GEMA von Veranstaltern eingereicht werden, können nur verrechnet werden, wenn sie bis zum 31.12. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 55 Abs. 5 und § 59.

Nutzungsmeldungen, die erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Verrechnung. Nutzungsmeldungen mit Verrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD (- - -) können nur verrechnet werden, wenn sie bis zum **31.03.** des auf die Veranstaltung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß (- - -) § 59.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 59 Reklamationen

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von **3** Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

[2] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[2]...

[3] Macht ein Urheber oder Verleger innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 57 glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, werden diese Aufführungen bei der Verteilung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

[3] Macht ein Urheber oder Verleger innerhalb von **3** Monaten nach dem Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 57 glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, werden diese Aufführungen bei der Verteilung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

[4] Im Rahmen der Reklamation einer Nachverrechnung in den Sparten U, UD, M, E, ED, EM und BM können keine weiteren Nutzungen gemeldet oder glaub-

haft gemacht werden, die zum regulären Ausschüttungstermin unberücksichtigt geblieben sind.

Begründung:

Bei Veranstaltungen, auf denen verschiedene ausübende Musiker (z.B. Bands) auftreten und zu denen somit in der Regel mehrere Nutzungsmeldungen (Musikprogramme) eingehen, muss die GEMA im Rahmen der Programmeinreichungs- und Reklamationsfristen den vollständigen Eingang sämtlicher Nutzungsmeldungen sowie den Ablauf der Reklamationsfristen abwarten, bevor sie die Verteilung zur jeweiligen Veranstaltung vornehmen kann, um umfangreiche Nach- und Rückverrechnungen zu vermeiden. Dies führt in solchen Fällen regelmäßig zu erheblichen Wartezeiten für die betroffenen Berechtigten, bis sie die ihnen zustehenden Gelder ausgeschüttet bekommen. Diese Wartezeit kann in bestimmten Fällen bis zu 3 Jahre nach der betreffenden Veranstaltung dauern.

Dagegen hat sich aus Mitgliederkreisen begründete Kritik gerichtet, verbunden mit der Aufforderung, die Programmeinreichungs- und Reklamationsfristen für die Live-Sparten zu verkürzen, um eine zeitnahe Verteilung für solche Veranstaltungen zu ermöglichen.

Die beantragte Neufassung von § 56 des Verteilungsplans (i.F.: VP) sieht daher als Frist für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen vor, dass diese nur verrechnet werden können, wenn sie bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen.

Bislang sind gemäß § 55 Absatz 5 VP solche Nutzungsmeldungen von der Verrechnung ausgeschlossen, die gemäß § 54 Absatz 4 Satz 1 VP ausgefüllt werden – also Nutzungsmeldungen, die von Ausschüttungsberechtigten erstellt werden, die als ausübende Musiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstellung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind – und die nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Veranstaltung bei der GEMA eingehen. Diese Regelung kann im Rahmen der beantragten generellen Neuordnung der Fristen zur Einreichung von Nutzungsmeldungen im Livebereich entfallen. Damit kann in § 56 VP auch der diesbezügliche Hinweis auf „Nutzungsmeldungen mit Verrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD, die der GEMA von Veranstaltern eingereicht werden“, gestrichen werden.

Beantragt wird zudem, die Reklamationsfrist in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland unverändert bei 18 Monaten zu belassen, aber in den übrigen Sparten die Reklamationsfrist von bisher 12 Monaten auf 3 Monate nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 VP zu verkürzen.

Parallel dazu soll auch die Frist für die Glaubhaftmachung gemäß § 59 Absatz 3 VP von bisher 12 Monaten auf 3 Monate nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 VP verkürzt werden.

Im Rahmen der Reklamation einer Nachverrechnung in den Sparten U, UD, M, E, ED, EM und BM sollen dann gemäß § 56 Absatz 4 VP keine weiteren Nutzungen gemeldet oder glaubhaft gemacht werden können, die zum regulären Ausschüttungstermin unberücksichtigt geblieben sind.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Anmerkung:

Die generelle Neuregelung der Programmeinreichungs- und Reklamationsfristen für die Live-Sparten steht im größeren Zusammenhang mit Überlegungen von Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA zur Weiterentwicklung der Verteilungsregeln im Live-U-Bereich, d.h. von INKA, mit dem Ziel, die Transparenz und Geschwindigkeit der Verteilung noch weiter zu erhöhen. In diesem Sinne ist u.a. angedacht, die Verteilung auf Basis des konkreten Veranstaltungsinkassos (Direktverteilung) im Rahmen der INKA-Segmente mittelfristig weiter auszudehnen. Diese ist bekanntlich bisher auf die oberen INKA-Segmente 9 - 12 beschränkt. Mittlerweile wäre aufgrund der technischen und organisatorischen Entwicklungen in der GEMA beispielsweise eine Verteilung auf Basis des konkreten Veranstaltungsinkassos auch für die INKA-Segmente 2 - 8 denkbar, was einer generellen Direktverteilung in der Sparte U nahe käme.

Diese Überlegungen sollen in der Mitgliederversammlung in Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag kurz erläutert werden.

28. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 58 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 351) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Kontoauszug und Einzel- und Nutzungsaufstellungen (künftig: Detailaufstellungen)“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 58

Einzel- und Nutzungsaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, M, R, R VR, T, TD, T FS, T FS VR, U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Einzel- und Nutzungsaufstellung).

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsberechtigte für die verrechneten Werke und Filme gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe

§ 58

Detailaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, **KMOD, KMOD VR, M, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, R, R VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, U, (- - -) UD, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, WEB und WEB VR** kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von **8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin** eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (**Detailaufstellung 1**).

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsberechtigte **innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin** für die verrechneten Werke und Filme (- - -)

des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat.

eine **Aufstellung** mit Angabe des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat (**Detailaufstellung 2**).

[3] In den Sparten BM, E, ED und EM kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters verlangen.

[3] In den Sparten BM, E, ED, (- - -) EM, **U und UD** kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von **8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin** eine **Aufstellung** mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters verlangen (**Detailaufstellung 3**).

[4] In den Sparten U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe von Ort und Datum der durch Nutzungsmeldungen belegten abgerechneten Aufführungen anfordern, soweit die bei der GEMA eingereichten Nutzungsmeldungen solche Informationen beinhalten und sich diese Informationen einzelnen Aufführungen zuordnen lassen.

[4] **In den Sparten Phono VR und BT VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung mit den verrechneten Werken, den Beteiligungsquoten, den werkweise verrechneten Beträgen und den Angaben zum Lizenznehmer, zum Träger, zur Anzahl der Vervielfältigungen und zum Nutzungszeitraum anfordern (Detailaufstellung 4).**

[5] In der Sparte A kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe der Auslandsabrechnung an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der in Abs. 1-4 genannten Informationen anfordern, soweit die GEMA diese Informationen von der ausländischen Verwertungsgesellschaft erhalten hat.

[5] In der Sparte A **und der Sparte A VR** kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von **8 Wochen ab dem jeweiligen Termin der Auslandsausschüttung** eine Aufstellung der in Abs. 1-4 genannten Informationen anfordern, soweit die GEMA diese Informationen von der ausländischen Verwertungsgesellschaft erhalten hat (**Detailaufstellung 5**).

[6] **Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt kostenfrei. Darüber hinaus kann der Ausschüttungsberechtigte den postalischen Versand der Detailaufstellungen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 beantragen. Die elektronische Bereitstellung und der post-**

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

liche Versand der Detailaufstellungen erfolgen bis auf Widerruf.^{FN)}

^{FN)}Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Fassung von § 58 Absätze 1 bis 6 gilt ab dem 1.1.2018.

Begründung:

Mit der beantragten Neuregelung soll die Bereitstellung der Einzel- und Nutzungsaufstellungen für alle Sparten transparent und einheitlich geregelt werden. Darüber hinaus soll die kostenlose Bereitstellung der Abrechnungsunterlagen (Kontoauszug und Einzel- und Nutzungsaufstellungen) in elektronischer Form aus Kosten- und Umweltgründen zur Regel werden. Die Mitglieder sollen jedoch auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Abrechnungsunterlagen in Papierform per Post zu erhalten. Im Einzelnen sieht der Regelungsentwurf folgende Änderungen vor:

1. Bereitstellung der Kontoauszüge

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 54 des Verwertungsgesellschaftengesetzes erhält jedes Mitglied mindestens einmal jährlich einen Kontoauszug, in dem seine Ausschüttungen für das jeweilige Geschäftsjahr spartenbezogen ausgewiesen sind. Gemäß § 58 des Verteilungsplans (i.F.: VP) ist der Kontoauszug postalisch an die Mitglieder zu versenden („vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an“). Aufgrund dieser Vorgabe ist die GEMA dazu verpflichtet, jedem Mitglied den Kontoauszug per Post zuzustellen, auch wenn das Mitglied den Versand des Kontoauszuges in elektronischer Form wünscht. Um den individuellen Wünschen der Mitglieder besser nachkommen zu können, wird beantragt, den betreffenden Passus zu streichen. Mitgliedern, die die Online-Services der GEMA nutzen möchten, kann der Kontoauszug auf diese Weise in Zukunft in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Mitglieder, die die Online-Services der GEMA nicht nutzen möchten, erhalten den Kontoauszug weiterhin per Post.

2. Einzel- und Nutzungsaufstellungen (künftig: „Detailaufstellungen“)

Sofern Mitglieder über die Kontoauszüge hinausgehende Informationen zu ihren Ausschüttungen und Werknutzungen benötigen, können sie gemäß § 58 VP in den Sparten des Aufführungs- und Senderechts so genannte Einzel- und Nutzungsaufstellungen anfordern. Die Bereitstellung der Einzel- und Nutzungsaufstellungen erfolgt postalisch gegen die Zahlung einer Verwaltungsgebühr oder kostenfrei über den Online-Service „GEMA-Download“.

In den Sparten des Vervielfältigungsrechts und den Onlinesparten erhalten die Mitglieder die Einzel- und Nutzungsaufstellungen derzeit automatisch per Post. Anders als für die Sparten des Aufführungs- und Senderechts enthält der Verteilungsplan für diese Sparten jedoch keine entsprechende Regelung und besteht für die Mitglieder daher auch kein rechtlicher Anspruch auf die Bereitstellung solcher Aufstellungen. Um diese Regelungslücke zu schließen, wird beantragt, § 58 VP um eine Regelung zur Bereitstellung detaillierter Abrechnungsunterlagen in den Sparten des Vervielfältigungsrechts und in den Onlinesparten zu ergänzen. Darüber hinaus soll in § 58 Absatz 6 VP für alle Sparten einheitlich festgelegt werden, dass die Bereitstellung der detaillierten Abrechnungsunterlagen in Zukunft nur noch auf Antrag erfolgt. Die Mitglieder haben dabei die Möglichkeit, zwischen der elektronischen, kostenlosen

Bereitstellung und der postalischen, kostenpflichtigen Bereitstellung der detaillierten Abrechnungsunterlagen zu wählen. Die Verwaltungsgebühr für den postalischen Versand ist gemäß § 29 Absatz 2 VP von Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Die Bereitstellung der detaillierten Abrechnungsunterlagen in der vom Mitglied beantragten Form erfolgt bis auf Widerruf durch das Mitglied.

Des Weiteren wird beantragt, den Begriff der Einzelaufstellung und den Begriff der Nutzungsaufstellung durch den einheitlichen Oberbegriff der Detailaufstellung zu ersetzen. Grund hierfür ist, dass die detaillierten Abrechnungsunterlagen in einigen Sparten sowohl Informationen zu den Ausschüttungen als auch Informationen zu den Werknutzungen enthalten und die Unterscheidung zwischen Einzel- und Nutzungsaufstellungen daher häufig irreführend ist.

Schließlich soll die Frist, innerhalb derer die detaillierten Abrechnungsunterlagen vom Mitglied beantragt werden müssen, neu geregelt werden. Der Passus „innerhalb einer Frist von 6 Wochen gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszugs“ soll durch eine Regelung ersetzt werden, nach der der Antrag „innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin“ gestellt werden muss. Für die Mitglieder hat diese Neuregelung den Vorteil, dass die Frist für die Antragstellung verlängert wird und der Lauf der Frist zugleich mit dem eindeutig bestimmbar Datum des jeweiligen Ausschüttungstermins beginnt.

3. Zeitliche Geltung der Neuregelung

Es wird beantragt, die Neuregelung zeitlich erst ab dem 1. Januar 2018 gelten zu lassen. Zum einen wird hierdurch gewährleistet, dass die Mitglieder nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung ausreichend Zeit haben, um zu entscheiden, ob und auf welche Weise sie die Detailaufstellungen in den Sparten des Vervielfältigungsrechts und in den Onlinesparten in Zukunft erhalten möchten, und um einen entsprechenden Antrag bei der GEMA zu stellen. Zum anderen ist ein solcher Übergangszeitraum erforderlich, um die Anträge der Mitglieder zu bearbeiten und die Systeme der GEMA entsprechend umzustellen. In der Übergangszeit erhalten die Mitglieder die Detailaufstellungen in den Sparten des Vervielfältigungsrechts und in den Onlinesparten im gleichen Umfang wie bisher per Post. Gleiches gilt für die Kontoauszüge; auch diesbezüglich sollen die Mitglieder ausreichend Zeit haben, um zu entscheiden, ob sie in Zukunft eine elektronische Bereitstellung oder den Versand per Post bevorzugen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

29. Die ordentlichen Mitglieder Okko Bekker, Reinhard Besser, Moritz Bintig, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Kian Djalili, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Eike Hosenfeld, Peter Janßen, Raffael Karg, Thomas Kisser, Jan-Henrick Krüger, Wolfgang Lechenmayr, Marcus Löber, Christoph Rinnert, Michael Schlücker, Rainer Schwitalla, Amedeo Tortora, Francesco Tortora, Wolfgang Vetter-Lohre, Olaf Weitzel und Christian Wilckens stellen zu § 59 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 352) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

[2] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

§ 59 Reklamationen

[1]...

[2] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung **innerhalb von 4 Wochen** fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

Begründung:

Dieser Antrag war bereits zur letztjährigen Mitgliederversammlung gestellt worden. Hier war den Antragstellern seitens der GEMA in Aussicht gestellt worden, dass bewilligte Nachverrechnungen direkt nach Abschluss der Reklamation ausgezahlt würden. In der späteren Praxis zeigte sich dann allerdings, dass es sich hierbei lediglich um die Möglichkeit eines Vorschusses auf Antrag handelt; die reguläre Abrechnung der Nachverrechnung erfolgt weiterhin erst zum Zahlungstermin 1. Juli. Dies war jedoch nicht das Ziel des Antrags.

Die Antragsteller vertreten den Standpunkt, dass das „Gewähren“ eines „angemessenen Vorschusses“ nicht dasselbe ist wie eine reguläre Abrechnung. Wie in vergleichbaren Fällen des Geschäftslebens sollte auch für die GEMA der Grundsatz gelten, dass unstrittige Zahlungsansprüche sofort fällig sind.

Es ist dem reklamierenden Mitglied nicht zuzumuten, auf eine überprüfbare Abrechnung nicht abgerechneter Aufführungen des Vorjahres bis zum 1. Juli des Folgejahres warten zu müssen, wenn alle Voraussetzungen für eine kurzfristigere Abrechnung bereits erfüllt sind.

30. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 64 Ziffer 4 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 357) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verlängerung der Einstufungsregelung für Konzertwerke ab 10 selbständig geführten Stimmen“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 1
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1 ¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1 ½
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1 ¾
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1 ¾
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten ^{FN)}	720	2
	über 60 Minuten ^{FN)}	960	2
	Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die		

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1 ¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1 ½
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1 ¾
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1 ¾
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten ^{FN)}	720	2
	über 60 Minuten ^{FN)}	960	2
	Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die		

(--)
...
Fett und gesperrt = neuer Text

<p>Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werk-ausschuss.</p> <hr/> <p>^{FN)} Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 und 2017.</p>			<p>Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werk-ausschuss.</p> <hr/> <p>^{FN)} Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 bis einschließlich 2019.</p>		
---	--	--	---	--	--

Begründung:

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 wurde die Regelung zur Einstufung von Konzertwerken der Unterhaltungsmusik für Orchester etc. ab zehn selbständig geführten Stimmen um zusätzliche Spieldauerdifferenzierungen ergänzt. Durch diese zusätzliche Staffelung für Werke von einer Spieldauer über 45 Minuten bis zu 60 Minuten und für Werke von einer Spieldauer über 60 Minuten, die sich an den Staffeln in §§ 63 und 65 des Verteilungsplans (i.F.: VP) orientiert, soll eine sachgerechte Bewertung von in der Komposition und Aufführung aufwändigen Werken gewährleistet werden, die aufgrund ihres Umfangs jeweils einen großen Teil des lizenzierten Konzertes ausmachen.

Da die Regelung erst ab Geschäftsjahr 2016 Gültigkeit hat, konnten bisher noch keine Auswirkungen beobachtet werden. Es wird deshalb zunächst eine Verlängerung der Regelung bis Geschäftsjahr 2019 beantragt, um die weitere Entwicklung abzuwarten.

Betroffen sind nur wenige Werke: Bisläng wurden insgesamt 13 Werke mit einer Spieldauer über 45 Minuten nach § 64 Ziffer 4 VP eingestuft.

31. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 65 Absatz 5 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 359) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abweichende Besetzung und/oder Spieldauer bei nach Verrechnungsschlüssel III eingestuftem Werken“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 65
Verrechnungsschlüssel III
(Werke, die sich nicht nach den
Verrechnungsschlüsseln I, II und IV
einstufen lassen)

§ 65
Verrechnungsschlüssel III
(Werke, die sich nicht nach den
Verrechnungsschlüsseln I, II und IV
einstufen lassen)

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Aufführungen und Sendungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III.

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei **Aufführungen und Sendungen mit** abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese **Nutzungen** die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III **und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.**

Begründung:

Die Einstufung nach dem in § 65 des Verteilungsplans (i.F.: VP) geregelten Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen) erfolgt jeweils als Einzelfallentscheidung nach Prüfung der betreffenden Partituren. Daher ist in § 65 Absatz 5 VP bereits geregelt, dass die Einstufung gegebenenfalls „an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden“ ist und bei „abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer ... für diese Aufführungen und Sendungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III“ entfällt. Es soll nun klargestellt werden, dass die betreffenden Werknutzungen gemäß dem Verrechnungsschlüssel II (§ 64 VP, Werke der Unterhaltungsmusik) Absatz 1 Ziffer 1 – d.h. mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1 – verrechnet werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

32. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 74 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 361) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuordnung der Verteilung in der Sparte E“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3 Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 74 Durchführung der Verteilung

§ 74 Durchführung der Verteilung

**Für die Verteilung bis einschließlich
Geschäftsjahr 2017 gilt:**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung. ...

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet. ...

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert. ...

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert. ...

Für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2018 gilt:

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung. Zu diesem Zweck werden folgende Verteilungssegmente gebildet:

Segment 1: Pauschallizenzverträge, ausgenommen Pauschallizenzverträge mit staatlichen Musikhochschulen.

Segment 2: sonstige Lizenzverträge, einschließlich Pauschallizenzverträgen mit staatlichen

Musikhochschulen.

[2] In jedem Segment werden grundsätzlich die Einnahmen aus denjenigen Lizenzverträgen verteilt, für die das Segment gebildet ist. Jedoch wird der Nettoverteilungssumme des Segments 1 bei der Verteilung für das Geschäftsjahr 2018 ein Nettobetrag in Höhe von EUR 400 000,00 und bei der Verteilung für das Geschäftsjahr 2019 ein Nettobetrag in Höhe von EUR 200 000,00 aus den mit Lizenzverträgen des Segments 2 erzielten Einnahmen zugeführt.

[3] Die Verteilung erfolgt für jedes Verteilungssegment gesondert nach Punktwerten. Zur Berechnung des Punktwertes pro Segment wird für jedes im jeweiligen Segment genutzte Werk durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet. Im Segment 1 wird die jeweils erste Aufführung eines jeden Werkes pro Geschäftsjahr zusätzlich mit dem Faktor 2 multipliziert.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

[5] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme des jeweiligen Segments durch die Gesamtzahl aller Punkte dieses Segments. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk im jeweiligen Segment errechneten Punktzahl mit dem Punktwert dieses Segments. Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung ist der Betrag, der für die Verteilung im jeweiligen Seg-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

ment unter Berücksichtigung von Abs. 2 zur Verfügung steht.

Begründung:

In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) findet bislang eine kollektive Verteilung ohne Inkassobezug statt. Die Höhe der Ausschüttung pro Werk bestimmt sich hierbei allein nach der Zahl der Aufführungen und der – i.W. von Spieldauer und Größe der Besetzung abhängigen – Punktbewertung des jeweiligen Werks. Zur Sicherung der Verteilungsgerechtigkeit soll dieses Modell durch die Etablierung eines stärkeren Inkassobezugs bei gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des Prinzips der kulturellen Förderung schrittweise neu geordnet werden. Längerfristig beabsichtigen Aufsichtsrat und Vorstand, ein Modell für die Verteilung in der Sparte E zu entwickeln, das auf der Direktverteilung basiert und durch eine Kulturförderung in Verteilung und/oder Wertung ergänzt wird.

Als ersten Schritt in dieser Richtung sieht die beantragte Neufassung von § 74 des Verteilungsplans die Neuordnung der Verteilung für den Bereich der Pauschallizenzverträge vor, die die GEMA u.a. mit den Kirchen für dort veranstaltete Konzerte schließt. Im Einzelnen umfasst die beantragte Neuregelung folgende Elemente:

Die Verteilung erfolgt in zwei unterschiedlichen Verteilungssegmenten mit gesonderten Punktwerten: In Segment 1 sollen die Einnahmen aus Pauschallizenzverträgen verteilt werden, in Segment 2 die Einnahmen aus sonstigen E-Musik-Veranstaltungen.

Aufführungen an staatlichen Musikhochschulen sollen jedoch aufgrund des Bildungsauftrags der Hochschulen und ihrer hohen Bedeutung für die Pflege und Weiterentwicklung der E-Musik weiterhin wie andere E-Musik-Veranstaltungen in Segment 2 berücksichtigt werden.

Bei der Verteilung in beiden Segmenten sollen jeweils auch künftig die Einstufungen und Punktbewertungen der einzelnen Werke zur Anwendung kommen. Zusätzlich ist für Segment 1 eine Gewichtung der jeweils ersten Aufführung eines jeden Werks in diesem Segment pro Geschäftsjahr mit dem Faktor 2 vorgesehen. Hierdurch soll die Vielfalt unterschiedlicher Werke im Bereich der E-Musik gefördert werden.

Die beantragte Reform wird voraussichtlich zu einem deutlichen Rückgang des Punktwerts im Segment 1 – und im Gegenzug zu einem spürbaren Anstieg des Punktwertes für Segment 2 – führen. Um Härten abzufedern, die sich hieraus für Berechtigte mit Werkaufführungen in Segment 1 ergeben können, soll der Punktwert des Segments 1 für eine Übergangszeit von zwei Jahren durch betragsmäßig fixierte Zuwendungen aus der Nettoverteilungssumme des Segments 2 gestützt werden.

Die Neuregelung soll für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2018 gelten. Sie hat keine Auswirkungen auf die Verteilung im Live-U-Bereich.

33. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 91 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 367) folgende Anträge („Reform der Rundfunkverteilung“):**a. Abstimmung gemäß § 91 Absatz 2 des Verteilungsplans in seiner bisherigen Fassung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2014 hat eine grundlegende Reform der Rundfunkverteilung beschlossen, mit der die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Hörfunk und Fernsehen) insgesamt neu geordnet wurde. Wegen der besonderen Bedeutung und Reichweite dieser als Gesamtlösung zu verstehenden Reform wurde in § 91 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) zugleich geregelt, dass die Mitgliederversammlung im Jahr 2017 – d.h. nach dreimaliger Anwendung der neuen Bestimmungen – darüber abzustimmen hat, ob eine erneute umfassende Neugestaltung der Rundfunkverteilung erfolgen soll. Entsprechend dieser Regelung stellen Aufsichtsrat und Vorstand den nachstehenden Antrag:

Aufsichtsrat und Vorstand stellen gemäß § 91 Absatz 2 des Verteilungsplans in seiner bisherigen Fassung zur Abstimmung, ob die Verteilungsregeln für die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens überarbeitet werden sollen.

Für diese getrennt nach Berufsgruppen durchzuführende Abstimmung gilt gemäß § 91 Absatz 2 VP ein besonderes Quorum: Verlangt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit eine Überarbeitung, haben Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2018 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens zu erarbeiten.

Nach eingehender Prüfung und Beratung sind Aufsichtsrat und Vorstand indes zu der Überzeugung gelangt, dass die Auswirkungen der neuen Verteilungsregeln im Rundfunkbereich noch weiterer Beobachtung bedürfen und daher nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt abschließend über das Ziel einer grundlegenden Neugestaltung beschlossen werden sollte. Aufsichtsrat und Vorstand empfehlen daher, bei der Abstimmung über den vorstehenden Antrag mit „nein“ zu stimmen und stattdessen dem nachfolgend unter b. abgedruckten Antrag zur Änderung von § 91 Absatz 2 VP zuzustimmen. Hiernach soll die Mitgliederversammlung in zwei Jahren nochmals darüber abstimmen, ob die Verteilungsregeln für den Nutzungsbereich Sendung grundlegend überarbeitet werden sollen.

b. Antrag auf Änderung des § 91 Absatz 2 des Verteilungsplans

Für den Fall der Ablehnung des vorstehend unter a. abgedruckten Antrags stellen Aufsichtsrat und Vorstand zu § 91 Absatz 2 des Verteilungsplans den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 91

Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern spätestens im Herbst 2016 ausführlich Bericht hierüber erstatten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 zur Abstimmung stellen, ob die Verteilungsregeln für die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2018 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erarbeiten.

§ 91

Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern spätestens im Herbst 2016 **und erneut im Herbst 2018** ausführlich Bericht hierüber erstatten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung **2019** zur Abstimmung stellen, ob die Verteilungsregeln für die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung **2020** einen Vorschlag zur Neugestaltung der Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erarbeiten.

Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung ist in §§ 91-114 VP geregelt. Der ausführliche Bericht von Aufsichtsrat und Vorstand über die bisherigen Auswirkungen der neuen Verteilungsregeln ist auf der Website der GEMA online abrufbar unter folgendem Link:

https://www.gema.de/bericht_rundfunkverteilung

Unter demselben Link ist auch eine ausführliche Darstellung des von der Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Modells der Rundfunkverteilung veröffentlicht.

34. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 94, 97 Absatz 3 und 108 Absatz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 368, 370 und 375) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Berücksichtigung von Kabelinkasso bei der Rundfunkverteilung“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. Diese Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Satz 1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 2.

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. **Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1%.**

[2] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß **Abs. 1** Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. **3**.

[2] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu

[3] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 97

**Die Gewichtung der Nutzungen mit
Senderkoeffizienten**

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk erfolgt einheitlich für die Verteilung in den Sparten R und R VR.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der

§ 97

**Die Gewichtung der Nutzungen mit
Senderkoeffizienten**

[1] ...

[2] ...

jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweiter-sendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit 1/3 multipliziert.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweiter-sendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. **Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.** Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit 1/3 multipliziert.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 108

**Die Gewichtung der Nutzungen mit
AR-Senderkoeffizienten**

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable AR-Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der AR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweiter-sendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

§ 108

**Die Gewichtung der Nutzungen mit
AR-Senderkoeffizienten**

[1]...

[2]...

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweiter-sendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. **Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-sendung im Inland erfolgt nur bei Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.** Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

Begründung:

Gemäß §§ 94 Absatz 1, 97 Absatz 3 und 108 Absatz 3 des Verteilungsplans werden bei der Berechnung der Programmverrechnungsgrenzen und Senderkoeffizienten in den Rundfunksparten neben dem unmittelbar von den Sendunternehmen erzielten Inkasso auch anteilige Einnahmen aus der Kabelweitersendung berücksichtigt. Die Ermittlung des Anteils am inländischen Kabelinkasso erfolgt hierbei auf Basis der Reichweite der Programme im Angebot der Kabelnetzbetreiber.

Diese Regelung spiegelt die Relevanz der einzelnen Programme bei der Verteilung des Kabelinkassos der GEMA grundsätzlich zutreffend wider. In Ausnahmefällen können sich jedoch Verwerfungen ergeben: Bei Programmen, die zwar über eine hohe Reichweite im Kabelnetz, aber einen außergewöhnlich niedrigen vergütungspflichtigen Musikanteil verfügen, kann die Zuweisung eines an der Reichweite orientierten Anteils am Kabelinkasso zu einer Verteilung mit überproportional hohen Senderkoeffizienten führen.

Beantragt wird daher, dass bei Programmen mit einem für die Vergütung relevanten Musikanteil von unter 1% künftig kein Anteil am inländischen Kabelinkasso mehr für die Berechnung der Programmverrechnungsgrenzen und der Senderkoeffizienten berücksichtigt wird. Davon unberührt bleibt die Vergütungspflicht der Kabelnetzbetreiber aus der Kabelweitersendung dieser Programme.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

35. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 104 Absatz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 373) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Kappungsregelung für Pausen- und Vorlaufmusik im Hörfunk“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 100

Durchführung der Verteilung

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

§ 100

Durchführung der Verteilung

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 104

Durchführung der Verteilung

- [1] Es erfolgt kollektive Verteilung. [1] ...
- [2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten [2] ...

§ 104

Durchführung der Verteilung

dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103. **§ 100 Abs. 4 gilt entsprechend.**

Begründung:

Die für die Sparte R in § 100 Absatz 4 des Verteilungsplans geregelte Kappung bei der regelmäßigen Nutzung von Werken als Pausen- und Vorlauf-, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken ist auch in der Sparte R VR zu ergänzen. Es ist kein Sachgrund erkennbar, die Ausschüttungen in den Sparten R und R VR unterschiedlich zu behandeln.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

36. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 104 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 372 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ausschüttung bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber in der Sparte R VR“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 104

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103.

§ 104

Durchführung der Verteilung

[1] ...

[2] ...

[3] ...

[4] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

Begründung:

Die bislang in Abschnitt V Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B verordnete Regelung zur Verteilung bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, galt für alle Rundfunksparten des mechanischen Rechts. Bei der redaktionellen Überarbeitung des Verteilungsplans wurde diese Regelung versehentlich nur für die Sparten FS VR und T FS VR (§ 114 Absatz 5 des Verteilungsplans) übernommen, nicht aber für die Sparte R VR. Dieses Redaktionsversehen soll mit der beantragten Neuregelung bereinigt werden.

37. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 122, 206 Absatz 1, 218 Absatz 2, 219, 220, 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 378, 396, 404 und 405) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung in der Sparte DK VR“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 2 Verteilung in der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 122 Durchführung der Verteilung

Die Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß § 119 in der Sparte DK ergeben. Reklamationen einzelner Nutzungen sind aufgrund der Zuschlagsverteilung ausgeschlossen.

§ 122 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl der gemäß § 118 für die Sparte DK ermittelten wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk gemäß § 119 Abs. 2 ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert.

Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 3 Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung

§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

...

§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, **DK VR**, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der
Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

§ 219
Die Aufteilung bei nicht vertretenen
ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des

§ 218
Allgemeine Regelungen

[1]...

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, **DK VR**, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

§ 219
Die Aufteilung bei nicht vertretenen
ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, **DK VR**, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der

Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

**§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR**

**§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR**

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

...

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

...

**§ 222
Beteiligung des ausländischen
Subtextdichters**

**§ 222
Beteiligung des ausländischen
Subtextdichters**

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, **DK VR**, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, **DK VR**, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

nach dem jeweiligen Originalanteils-
schlüssel verteilt.

Restbetrag wird nach dem jeweiligen
Originalanteilsschlüssel verteilt.

Begründung:

Der Antrag betrifft die Verteilung in der Sparte DK VR. Hierfür sieht der Verteilungsplan bislang eine Zuschlagsverteilung zur Ausschüttung in der Sparte DK vor. Um eventuelle unterschiedliche Beteiligungen im Wiedergaberecht und im Vervielfältigungsrecht berücksichtigen zu können, erscheint es jedoch sachgerechter, für die Verteilung in der Sparte DK VR einen eigenen Minutenwert auf Basis der im Stichprobenverfahren für die Sparte DK ermittelten Minuten zu bilden.

Bei der Umstellung auf eine eigene Minutenwertberechnung sind auch die Anteilsschlüssel für die Sparte DK VR ausdrücklich zu regeln. Da in der Sparte DK VR Einnahmen aus Vervielfältigungen zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe in Diskotheken, Clubs u.ä. verteilt werden, soll dabei derselbe Anteilsschlüssel zur Anwendung kommen wie in der Sparte Phono VR und den Audiosparten des Nutzungsbereichs Online.

38. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 130 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 380) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Härtefallregelung Sparte M“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4
Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 130
Direktverteilung auf Antrag**

**§ 130
Direktverteilung auf Antrag**

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[1]...

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

[2]...

- (a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- (b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres einen schriftlichen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.
- (c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste verlangen.
- (d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an der Gesamtzahl der Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum stattgefunden haben. [3]...

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres. [4]...

[5] Die Verteilungskommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. b nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungswerte zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

Begründung:

Beantragt wird eine Härtefallregelung für die Verteilung für mechanische Wiedergaben von Audiowerken, bei denen weder eine Verteilung in der Sparte M erfolgen kann, noch die Voraussetzungen einer Direktverteilung nach § 130 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) gegeben sind.

Als Härtefälle sollen nach der beantragten Regelung in § 130 Absatz 5 VP Wiedergaben in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten gelten, bei denen eine Direktverteilung nach Absatz 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Regelmäßig ist dies beispielsweise bei Stadionhymnen in den deutschen Fußballbundesligen der Fall.

Vorgesehen ist, dass die Verteilungsplankommission des Aufsichtsrats die Möglichkeit erhalten soll, für die Berücksichtigung der betreffenden Nutzungen bei der Verteilung Pauschalbeträge festzusetzen. Die Höhe der Pauschalen soll sich an Erfahrungswerten zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen orientieren.

Im Übrigen sollen für die Beteiligung dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Direktverteilung gemäß § 130 Absatz 1 und 2 VP, also insbesondere das Erfordernis eines form- und fristgerechten Antrags und einer Bestätigung des Nutzers über die tatsächlich erfolgte Nutzung.

39. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 135 Absatz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 381) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung der Bagatellgrenze in der Sparte T“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 5, Abschnitt 1
Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 135
Durchführung der Verteilung**

**§ 135
Durchführung der Verteilung**

[3] Filme, deren Vorführungszahlen in einem Verteilungszeitraum so gering sind, dass die Kosten der Verteilung den zu verteilenden Betrag übersteigen, werden in dem betreffenden Verteilungszeitraum nicht berücksichtigt und können auf den nächsten Verteilungszeitraum vorgetragen werden. Sind in dem nächsten Verteilungszeitraum keine weiteren Vorführungen dieses Films zu verzeichnen, so werden die vorgetragenen Nutzungen des Films von der Verteilung ausgenommen. (- - -)

Begründung:

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der GEMA-Verteilungssysteme ist die bislang in § 135 Absatz 3 des Verteilungsplans vorgesehene Bagatellregelung, nach der ausdokumentierte Filme mit geringen Vorführungszahlen aus Gründen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit von der Verteilung ausgenommen werden können, nicht mehr erforderlich und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

40. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 142 Absatz 2 und 145 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 382 und 383) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Rundung EUR-Beträge“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 6, Abschnitt 1 Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 142 Durchführung der Verteilung

[2] Lizenzeeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

§ 142 Durchführung der Verteilung

[2] Lizenzeeinnahmen bis zu EUR **1,00** pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

Besonderer Teil, Kapitel 6, Abschnitt 2 Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 145 Durchführung der Verteilung

[2] Lizenzeeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

§ 145 Durchführung der Verteilung

[2] Lizenzeeinnahmen bis zu EUR **1,00** pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

Begründung:

Der Grenzwert von EUR 1,02 bis zu dem Lizenzeeinnahmen in den Sparten Phono VR und BT VR nicht werkbezogen, sondern als Zuschlag verteilt werden, resultiert noch aus der Euro-Umstellung zum 1. Januar 2002. Er soll nunmehr auf einen glatten Wert von EUR 1,00 abgerundet werden.

41. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 177 Absatz 2 und 182 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 387 und 388) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuschlagsverteilung VOD“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 7
Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 177

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

§ 177

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für **diese Sparten** insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen **der Sparten VOD D und VOD D VR** unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8
Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR
(Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 182

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

§ 182

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für **diese Sparten** insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen **der Sparten VOD S und VOD S VR** unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Begründung:

Ist eine Direktverteilung im Nutzungsbereich Online ausnahmsweise nicht möglich, werden die betreffenden Einnahmen als Zuschlag verteilt. Die Zuschlagsverteilung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Sparten, in denen die Einnahmen erzielt wurden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Anteil der direkt zu verrechnenden Werknutzungen in den betreffenden Sparten ausreichend hoch ist, damit sie als repräsentative Basis für eine vollständige Zuschlagsverteilung innerhalb der Sparten ausreichen. Für die Sparten im Bereich Video-on-Demand (VOD) sieht der Verteilungsplan insoweit vor, dass mindestens 50 % der Einnahmen im Wege der Direktverteilung verteilt werden müssen, damit eine Zuschlagsverteilung der nicht direkt verteilbaren Einnahmen innerhalb der VOD-Sparten erfolgen kann.

Durch die beantragte Neufassung soll klargestellt werden, dass diese Schwelle für die Bereiche Download und Streaming gesondert zu betrachten ist. Dies erscheint sachgerecht, da Inkasso und Verteilung für die Bereiche Download und Streaming ebenfalls getrennt erfolgen. Dementsprechend sollen die nicht direkt zu verteilenden Einnahmen aus VOD-Downloadangeboten immer dann – und

unabhängig von der Situation im Bereich VOD-Streaming – als Zuschlag in den Downloadsparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, wenn der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese beiden Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Für die Streamingparten VOD S und VOD S VR soll Entsprechendes gelten.

42. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 192 und 211 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 390 und 401) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung von Regelungen zur Erstattung von Mehrkosten“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 192
Die Ausschüttung bei
Berechtigten der GEMA und anderer
Verwertungsgesellschaften derselben
Berufsgruppe**

**§ 192
Die Ausschüttung bei
Berechtigten der GEMA und anderer
Verwertungsgesellschaften derselben
Berufsgruppe**

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet (- - -) die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

**Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 211
Beteiligung mehrerer Verleger bei in
Deutschland subverlegten Werken**

**§ 211
Beteiligung mehrerer Verleger bei in
Deutschland subverlegten Werken**

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet (- - -) die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

Begründung:

Es wird beantragt, die Regelungen zur Erstattung der Mehrkosten in § 192 und § 211 des Verteilungsplans zu streichen, da sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand in beiden Fällen durch die Verbesserung der technischen Dokumentationsmöglichkeiten in der Praxis stark verringert hat. Die Erstattung von Mehrkosten wird daher von der GEMA nicht mehr geltend gemacht.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

43. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 193 Absatz 1 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 390) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Freie Vereinbarkeit Anteilsschlüssel“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 193

Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit des Anteilsschlüssels zwischen den berechtigten Urhebern. Der hierbei festgelegte Schlüssel muss von allen berechtigten Urhebern bei der Erstanmeldung des Werkes durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 193

Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit **der Anteilsaufteilung** zwischen den berechtigten Urhebern. **Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Verwendung der von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Anteilsaufteilung hingewiesen.**^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung der Sätze 2 bis 4 gilt ab dem 1.1.2018.

Begründung:

Bei bestimmten Werken der Unterhaltungsmusik besteht gemäß § 193 Absatz 1 des Verteilungsplans (i.F.: VP) die Möglichkeit, die Anteile zwischen den beteiligten Urhebern frei – d.h. abweichend von den im Verteilungsplan ansonsten vorgesehenen Anteilsschlüsseln – zu vereinbaren. Diese individuell vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA gegenüber gemäß § 193 Absatz 1 Satz 2 VP derzeit von allen berechtigten Urhebern bei der Erstanmeldung des Werkes durch

Originalunterschrift bestätigt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als aufwändig erwiesen und soll daher vereinfacht werden.

Die beantragte Neufassung von § 193 Absatz 1 VP sieht vor, dass die zwischen den Urhebern vereinbarte Aufteilung der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten (dies kann bei verlegten Werken auch der Verleger sein) mitzuteilen ist. Dieser Ausschüttungsberechtigte muss der GEMA gegenüber bestätigen, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber eingeholt hat.

Durch die beantragte Neuregelung ist es nicht mehr notwendig, die unterschriebenen Bestätigungen aller berechtigten Urheber bei der GEMA einzureichen. Um zu gewährleisten, dass alle berechtigten Urheber weiterhin über die Abweichung vom üblichen Anteilsschlüssel informiert sind, sollen alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger in der an alle beteiligten Ausschüttungsberechtigten versandten Werkbestätigung auf die Aufteilung hingewiesen werden.

Die beantragte Neuregelung ist nicht mehr auf die Erstanmeldung des Werkes beschränkt. Die freie Vereinbarung der Aufteilung ist demnach auch im Rahmen von Werkänderungen möglich.

Um die Formulare der GEMA an die Neuregelung anpassen und die technischen Voraussetzungen für ihre Umsetzung schaffen zu können, wird beantragt, die Neuregelung ab dem 1. Januar 2018 gelten zu lassen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

44. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 195, 200, 206, 207 und 208 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 392, 394, 397, 398 und 400) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung der Regelungen zur Ausschüttung bei dramatisch-musikalischen Werken des Großen Rechts an Bühnenverleger“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 194 a

Die Aufteilung der Ausschüttung bei Nutzungen dramatisch- musikalischer Werke

**Die in diesem Kapitel geregelten
Anteilsschlüssel gelten ab Ge-
schäftsjahr 2017 auch für die
Ausschüttung für Nutzungen
dramatisch-musikalischer Werke,
sei es vollständig, als Quer-
schnitt oder in größeren Teilen.**

Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2

Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 195

Anteilsschlüssel

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

...

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenvertrages vorzunehmen.

§ 195

Anteilsschlüssel

(- - -) In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

...

(- - -)

**§ 200
Anteilsschlüssel**

[1] Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:
...

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

**§ 200
Anteilsschlüssel**

(- - -) Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:
...

(- - -)

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR**

**§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR**

[5] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

(- - -)

[6] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[5] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 207

Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR

§ 207

Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

(- - -)

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 208

Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

§ 208

Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

(- - -)

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

Begründung:

Die GEMA nimmt nur in sehr geringem Umfang Rechte für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke im Bereich des sogenannten „Großen Rechts“ wahr, z.B. im Bereich des Wiedergaberechts gemäß § 1 lit. c, e und g des Berechtigungsvertrags. Die beantragte Neufassung dient der Vereinfachung der bisherigen Anmelde-, Dokumentations- und Ausschüttungspraxis in diesem Bereich durch Streichung der betreffenden Sonderbestimmungen im Verteilungsplan. An ihre Stelle treten die allgemeinen Regelungen.

Der Umfang, in dem Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke im Bereich des sogenannten „Großen Rechts“ an der Verteilung beteiligt werden, insbesondere die Kalkulation der anteiligen Minutenwerte, die für diese Art der Nutzungen in den Rundfunksparten zur Anwendung kommen, bleibt unverändert.

Eine Umregistrierung bereits angemeldeter Werke ist nicht erforderlich. Für die Verteilung können die vorhandenen Registrierungen für die „Kleinen Rechte“ verwendet werden. Die zusätzliche Anmeldung von dramatisch-musikalischen Werken mit dem dafür vorgesehenen besonderen Anmeldebogen (vgl. GEMA-Jahrbuch 2016/2017 S. 496 f.) kann entfallen.

45. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 210 Absatz 7 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 401) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Mindestlaufzeit für Subverlags- und Generalverträge“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 210

**Voraussetzungen für die Beteiligung
eines Subverlegers**

[7] Subverlags- und Generalverträge sollen für die Dauer der Schutzfrist des Werkes, mindestens aber für 10 Jahre, abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Laufzeit anerkannt werden. Der Vertrag muss jedoch für mindestens 3 Kalenderjahre geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

§ 210

**Voraussetzungen für die Beteiligung
eines Subverlegers**

[7] **Subverlagsverträge müssen für eine Laufzeit von mindestens 3 Kalenderjahren** geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

Begründung:

In der Praxis werden Subverlagsverträge üblicherweise mit einer Mindestlaufzeit von drei Kalenderjahren geschlossen. Diese im Verteilungsplan bislang nur als Ausnahme vorgesehene Laufzeitregelung ist somit zur Regel geworden. § 210 Absatz 7 des Verteilungsplans soll an diese Entwicklung angepasst werden. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Subverlags- und Generalverträgen kann hierbei entfallen: Auch bei den (für ein Gesamtrepertoire abgeschlossenen) Generalverträgen handelt es sich um Subverlagsverträge, so dass die für Subverlagsverträge geltenden Regelungen auch auf Generalverträge Anwendung finden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

46. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 210 Absatz 9 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 401) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ausschüttung bei fehlender Anmeldung des Subverlagsvertrags“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 210

Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen an die auf den Belegexemplaren genannten Urheber und Verleger oder deren Rechtsnachfolger mit befreiender Wirkung zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

§ 210

Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen **mit befreiender Wirkung zugunsten der in den Anmeldungen der Werke oder den Mitteilungen der ausländischen Schwestergesellschaften angegebenen** Urheber und **Originalverleger** oder deren Rechtsnachfolger (- - -) zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

Begründung:

Die Vorlage von Belegexemplaren ist in der Praxis nicht mehr gebräuchlich. Es wird daher beantragt, in § 210 Absatz 9 des Verteilungsplans zeitgemäße Wege zur Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten bei fehlender Anmeldung des Subverlagsvertrages zu regeln.

47. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 215 - 217 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 402 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Stockholmer Anteilsschlüssel und Aufteilung bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten Werken“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 2
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 215
Anerkannte Anteilsschlüssel**

**§ 215
Entfällt**

[1] Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 erkennt die GEMA die von den Beteiligten vereinbarte Aufteilung nach dem Londoner Anteilsschlüssel und nach dem Stockholmer Anteilsschlüssel an. (- - -)

[2] Die Anwendung des Londoner Anteilsschlüssels und des Stockholmer Anteilsschlüssels ist bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken ausgeschlossen. In diesem Fall sind die von der Auslandsgesellschaft an die GEMA zu verrechnenden Anteile nach den Anteilsschlüsseln für GEMA-Originalwerke gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans an die Ausschüttungsberechtigten der GEMA auszuschütten. (- - -)

[3] Die Anwendung des Stockholmer Anteilsschlüssels ist ausgeschlossen, wenn der Komponist oder der Originaltextdichter Ausschüttungsberechtigter der GEMA ist. (- - -)

**§ 216
Londoner Anteilsschlüssel**

**§ 216
(- - -) Anteilsschlüssel**

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt 6/12 (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 6/12 (50 %) der Gesamtanteile.

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt 6/12 (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 6/12 (50 %) der Gesamtanteile.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

[2] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[3] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter $3/24$ ($12 \frac{1}{2} \%$) der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter $2/24$ ($8 \frac{1}{3} \%$) der Gesamtanteile liegen.

[4] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS $1/24$, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und $2/24$, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[6] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[2] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[3] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter $3/24$ ($12 \frac{1}{2} \%$) der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter $2/24$ ($8 \frac{1}{3} \%$) der Gesamtanteile liegen.

[4] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS $1/24$, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und $2/24$, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[6] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

**§ 217
Stockholmer Anteilsschlüssel**

**§ 217
Entfällt**

[1] Der Anteil der Original-Ausschüttungsberechtigten (Originalurheber und Originalverleger) und der Anteil der Sub-Ausschüttungsberechtigten (Suburheber und Subverleger) beträgt jeweils 6/12. (- - -)

[2] Die für die am Werk beteiligten GEMA-Sub-Ausschüttungsberechtigten zur Verfügung stehenden 6/12 der Ausschüttung werden wie folgt aufgeteilt: (- - -)

	am Werk beteiligte Sub-Ausschüttungsberechtigte	An-teile	bei niedrigem Bearbeiteranteil gemäß Abs. 3
A.	Verleger	12/24	
B.	Verleger Textdichter	8/24 4/24	
C.	Verleger Bearbeiter	10/24 2/24	11/24 1/24
D.	Verleger Textdichter Bearbeiter	7/24 3/24 2/24	8/24 3/24 1/24

[3] Für Subbearbeitungen geschützter Originalwerke gilt § 216 Abs. 5 entsprechend. (- - -)

Begründung:

Der so genannte „Stockholmer Anteilsschlüssel“ hat für die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den AR-Sparten in der Praxis seit langer Zeit keine Bedeutung mehr. Aktuell sind bei der GEMA nur noch 72 Werke nach diesem Schlüssel registriert, die letzte Neuregistrierung liegt über 20 Jahre zurück. Die Anwendbarkeit des Stockholmer Anteilsschlüssels soll daher für Neuregistrierungen gestrichen werden. Für bereits registrierte Werke ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Ebenfalls gestrichen werden soll die in § 215 Absatz 2 des Verteilungsplans enthaltene Regelung für die Aufteilung der auf die GEMA-Ausschüttungsberechtigten entfallenden Anteile bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten Werken. In der Praxis rechnen die Schwestergesellschaften im deutschsprachigen Ausland bereits selbst werkanteilsbezogen an die GEMA ab, so dass es keiner gesonderten Regelung für die Aufteilung dieser Anteile durch die GEMA mehr bedarf.

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

VIII. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

48. Die ordentlichen Mitglieder Martin Daske, Matthias Drude, Moritz Eggert, Lutz Glandien, Rudolf Hild, Johannes K. Hildebrandt, Hubert Hoche, Ralf Hoyer, Prof. Georg Katzer, Peter Koeszeghy, Christian Franz-Peter Kram, Peter Helmut Lang, Günter Neuber, Michael Quell, Susanne Stelzenbach und Stefan Streich sowie die Delegierten Christian Diemer, Giordano Bruno do Nascimento, Tobias Eduard Schick und Alexander J. Strauch stellen zu § 5 (3) H) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 424) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

(3) Die Punktzahl errechnet sich wie folgt:

...

H) Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamt-schaffens

...

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

Die Zuerkennung von mehr als 15 Punkten setzt eine angemessene Anzahl von Aufführungen und Sendungen voraus.

§ 5

(3) Die Punktzahl errechnet sich wie folgt:

...

H) ...

...

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

Die Zuerkennung von mehr als 15 Punkten setzt eine angemessene Anzahl von Aufführungen und / oder Sendungen voraus.

Begründung:

Zunehmend gibt es E-Komponisten, deren Werke von zahlreichen führenden Ensembles der Neuen Musik regelmäßig und durchaus häufig an renommierten Konzertorten, Reihen und Festivals immer wieder aufgeführt werden, die jedoch nur sehr wenige Rundfunksendungen aufweisen können und daher aktuell keine Rundfunkpunkte erhalten konnten. Dieser Umstand wird seit mehreren Jahren dadurch in hohem Maße mit bedingt, da doch etliche der Rundfunkanstalten der zeitgenössischen Musik immer weniger Raum geben, wodurch es bei der aktuellen Geschäftsordnung zu einer gravierenden, dem ursprünglichen Sinn der Regelung diametral entgegenstehenden Schiefelage kommt.

(Während einige wenige Sender, wie z.B. der Bayerische Rundfunk, den Komponisten seines Sendebereichs noch zweifelsohne gute Aufmerksamkeit schenken, findet dies in den meisten anderen Bundesländern jedoch kaum noch bis hin zu überhaupt nicht mehr statt.)

Gemäß der aktuell gültigen Regelung würden alle diese Komponisten von jeglicher Weiterentwicklung ihrer Wertung über 15 Punkte hinaus grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn deren Werke regelmäßig und umfangreich international an renommierten Konzertorten aufgeführt werden, ohne dass der Wertungsausschuss die Möglichkeit einer individuellen und angemessenen Gesamtschätzung hätte.

Die vorgeschlagene Neufassung zielt darauf, dem Wertungsausschuss den für eine einigermaßen adäquate Bewertung notwendigen Entscheidungsspielraum zu geben, ohne dass dabei die ursprüngliche Zielsetzung der Regelung geschmälert würde.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

49. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 4 (3) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 436) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Förderung des zeitgenössischen Musikschaftens“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

[3] Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaftens zur Verfügung gestellt werden.³⁾

§ 4

[3] Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaftens zur Verfügung gestellt werden.³⁾

³⁾ Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2016.

³⁾ Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich **2019**.

Begründung:

Gemäß § 4 (1) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (i. F.: GOWU) können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger bis zu 10 % der auf ihre jeweilige Berufsgruppe entfallenden Wertungsmittel einem Ausgleichsfonds zuführen.

Nach § 4 (3) GOWU können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaftens zur Verfügung gestellt werden. Die Befristung dieser Regelung soll um weitere drei Jahre bis einschließlich Wertung Geschäftsjahr 2019 verlängert werden, um die Konzepte zur individuellen Förderung des zeitgenössischen Musikschaftens im Bereich der Unterhaltungs- und Tanzmusik weiter entwickeln und in ihrer Umsetzung beobachten zu können.

X. Antrag zur Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

50. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 4 (2) A) Ziffer 2 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 445) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Entfristung der Regelung zu Internetspezialbearbeitungen“):

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

§ 4

Die Mitglieder der GEMA werden nach ...
Maßgabe folgender Bestimmungen am
Schätzungsverfahren beteiligt:

...

(2) Circa 60 % der zur Verfügung ...
stehenden Summe werden anhand der
eingereichten Unterlagen nach folgen-
dem Schlüssel verteilt:

...

A) 1. Spezialbearbeitungen
für Industrietronträger 3 Punkte

A) ...

hiervon

AA) für mechanisches
Vervielfältigungsrecht 1 Punkt

BB) für die übrigen Rechte 2 Punkte

2. Spezialbearbeitungen für
kostenpflichtige Nutzungen
im Internet 1/2 Punkt

2. Spezialbearbeitungen für
kostenpflichtige Nutzungen
im Internet 1/2 Punkt

hiervon

hiervon

AA) für mechanisches
Vervielfältigungsrecht 1/6 Punkt

AA) für mechanisches
Vervielfältigungsrecht 1/6 Punkt

BB) für die übrigen
Rechte 2/6 Punkt⁴⁾

BB) für die übrigen
Rechte 2/6 Punkt^(- - -)

...

...

Die unter A) 1. und 2.⁵⁾ sowie B) 1.
genannten Punktzahlen gelten für eine

Die unter A) 1. und 2.^(- - -) sowie B) 1.
genannten Punktzahlen gelten für eine

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

Spieldauer von 3 bis 4 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Zeiten werden sie entsprechend dividiert bzw. multipliziert.

Spieldauer von 3 bis 4 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Zeiten werden sie entsprechend dividiert bzw. multipliziert.

⁴⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 beschlossene Punktzahlregelung für Internetspezialbearbeitungen ist befristet für die Geschäftsjahre 2011 bis einschließlich 2017.

(- - -)

⁵⁾ Siehe Fn. 4.

(- - -)

Begründung:

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 beschlossene Punktzahlregelung für Internetspezialbearbeitungen wurde immer wieder befristet, zuletzt bis Geschäftsjahr 2017. Es wird beantragt, die Befristung nunmehr aufzuheben.

XI. Verschiedenes

51. Aufsichtsrat und Vorstand stellen mit Blick auf die Verteilung der von YouTube und vergleichbaren Onlineplattformen erzielten Einnahmen folgenden Antrag („YouTube-Verteilung“):

Die Mitgliederversammlung beauftragt Aufsichtsrat und Vorstand, einen Vorschlag für die Verteilung der von YouTube für den Zeitraum von April 2009 bis Oktober 2016 erhaltenen Beträge sowie einen Regelungsvorschlag für die Verteilung sonstiger von YouTube und vergleichbaren Onlineplattformen erzielter Einnahmen zu erarbeiten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 zur Abstimmung zu stellen.

Begründung:

Nach langjährigen Verhandlungen hat die GEMA Ende 2016 mit YouTube eine Einigung erzielt, die Vergütungen für den Zeitraum ab April 2009 umfasst. Aufgrund der Besonderheiten von YouTube – der weltweit größten Onlineplattform – begegnet die Verteilung der von YouTube erzielten Einnahmen verschiedenen Schwierigkeiten:

- Eine Direktverteilung der Einnahmen auf der Basis von Nutzungsmeldungen, wie sie der Verteilungsplan für den Onlinebereich als Regel vorsieht, ist im Falle von YouTube nicht ohne weiteres möglich. Für den Zeitraum vor Ende 2016 reichen die verfügbaren Daten qualitativ und quantitativ nicht für eine Direktverteilung aus. Sie bilden auch keine für eine repräsentative Hochrechnung geeignete Teilmenge. Auch für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass die Verteilung nicht vollständig auf Basis der von YouTube und vergleichbaren Onlineplattformen zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen erfolgen kann.
- Die nicht direkt zu verteilenden Einnahmen sind nach derzeitiger Verteilungsplanregelung als Zuschlag auf die MOD-Sparten bzw. – im Bereich VOD – zugunsten der Sparten des Nutzungsbereichs Fernsehen und der Sparte BT VR (Bildtonträger) zu verteilen. Diese Zuordnung erscheint angesichts des weit gestreuten Repertoires, das auf Plattformen wie YouTube hochgeladen wird, nicht sachgerecht. Nicht zuletzt bleiben Werke, die (nahezu) ausschließlich – aber zum Teil mit erheblicher Resonanz – bei YouTube und vergleichbaren Diensten genutzt werden („YouTube Stars“) bei einer Zuschlagsverteilung auf der Basis von Nutzungen in anderen Sparten und Bereichen unbeachtet.
- Der Verteilungsplan unterscheidet derzeit strikt zwischen der Verteilung von Einnahmen aus der Onlinenutzung von Musikwerken einerseits (Music-On-Demand, MOD, einschließlich Musikvideos) und Filmwerken andererseits (Video-On-Demand, VOD). Plattformen wie YouTube umfassen regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen, die sich nicht ohne weiteres den Bereichen MOD und VOD zuordnen lassen. Es bedarf daher einer Neuregelung im Verteilungsplan für die Verteilung des Inkassos bei Onlineplattformen mit „gemischten Inhalten“.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Die Entwicklung eines sachgerechten, willkürfreien Verteilungsmodells für YouTube und vergleichbare Onlineplattformen bedarf einer sorgfältigen Analyse der eingebrachten Rechte, der unterschiedlichen Nutzungssachverhalte sowie einer intensiven Erhebung und Auswertung von Daten zum Nutzerverhalten.

Vor diesem Hintergrund wird der Aufsichtsrat ein Verteilungsmodell vorschlagen, das von einer Arbeitsgruppe aus seiner Mitte und Fachleuten aus der GEMA vorbereitet wird. Der aktuelle Stand der Überlegungen – die sowohl die Verteilung der bereits eingegangenen Zahlungen von YouTube als auch künftiger Zahlungen umfassen – soll im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

Gleichzeitig möchten Aufsichtsrat und Vorstand bei der Ausarbeitung eines solchen Regelungsvorschlags bereits frühzeitig die Interessen und Wünsche der Mitglieder in ihre Erwägungen einbeziehen. Die Mitglieder sind daher eingeladen, ihre Anregungen zur YouTube-Verteilung unter der Mailadresse verteilung-youtube@gema.de einzureichen.

52. Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 6 h) der Satzung

Allgemeine Anlagepolitik der GEMA in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten

Die GEMA-Verwaltung berücksichtigt bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Portfolios. Dabei wird sie die Anlagen in angemessener Weise so streuen, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden. Zugelassene Anlageformen sind die in § 1807 Abs. 1 BGB genannten Anlageformen oder andere Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1811 S. 2 BGB.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 10 Ziffer 6 lit. h) der Satzung für die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik der GEMA in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten zuständig. Die Satzung folgt damit den Vorgaben von § 17 Ziffer 8 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). In der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 wurde ein Beschluss über die allgemeine Anlagepolitik zu einem Zeitpunkt gefasst, als das Verwertungsgesellschaftengesetz noch nicht verabschiedet war. Durch die Neufassung des Beschlusses soll eine Anpassung an die in Kraft getretene Fassung von § 25 VGG erfolgen. Eine Erweiterung der Kompetenzen der GEMA ist damit nicht verbunden, die beantragte Neufassung des Beschlusses dient der Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten. Der Antrag entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

53. Die ordentlichen Mitglieder Patricia Appleton, Prof. Christian Bruhn, Barbara Dennerlein, Matthias Dörsam, Klaus Doldinger, Dr. Rainer Fabich, Wolfgang Fiedler-Dierichs, Gunter Hampel, Joachim Kühn, Wolfgang Lackerschmid, Walter Lang Junior, Hans Lüdemann, Andreas Lutter, Dieter Reith, Volker Schlott, Jochen Schmidt-Hambrock, Tobias P.M. Schneid, Prof. Manfred Schoof, Thomas Siffling, Hans Peter Ströer, Gebhard Ullmann, Eberhard Weber und Andreas Willers sowie die Delegierte Stefanie Schlesinger stellen folgenden Antrag:

Antrag zur Einführung einer zusätzlichen Einstufungsgruppe im Bereich U für Werke des zeitgenössischen Jazz.

Die bisherige Handhabung lässt für Werke von besonderem künstlerischen Wert entweder eine Einstufung in Ziffer XI,2 / XI,6 oder XI,7 (§ 64 Absatz 1 Ziffer 2, 4 oder 5 Verteilungsplan n.F.) zu.

In Ziffer XI,2 (§ 64 Absatz 1 Ziffer 2 VP n.F.) ist die maximal erreichbare Punktzahl 48, in Ziffer XI,7 (§ 64 Absatz 1 Ziffer 5 VP n.F.) bis zu 1.200. Ziffer XI,6 (§ 64 Absatz 1 Ziffer 4 VP n.F.) ist für Werke mit weniger als 10 Instrumenten nicht relevant.

Der Sprung zwischen XI,2 (§ 64 Absatz 1 Ziffer 2 VP n.F.) und XI,7 (§ 64 Absatz 1 Ziffer 5 VP n.F.) ist so groß, dass es sinnvoll wäre, eine Zwischenstufe einzuführen, damit Musikdienst und Werkausschuss den eingereichten Kompositionen besser gerecht werden können.

Es wird beantragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit der Aufgabe, der nächsten Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Einführung einer weiteren Kategorie für künstlerisch hochwertigen zeitgenössischen Jazz vorzulegen.

54. Die ordentlichen Mitglieder Patricia Appleton, Barbara Dennerlein, Matthias Dörsam, Dr. Rainer Fabich, Wolfgang Fiedler-Dierichs, Gunter Hampel, Joachim Kühn, Wolfgang Lackerschmid, Walter Lang Junior, Hans Lüdemann, Andreas Lutter, Dieter Reith, Volker Schlott, Jochen Schmidt-Hambrock, Tobias P.M. Schneid, Prof. Manfred Schoof, Thomas Siffling, Hans Peter Ströer, Gebhard Ullmann, Eberhard Weber und Andreas Willers sowie die Delegierte Stefanie Schlesinger stellen folgenden Antrag:

Antrag zur Einführung eines Schätzungsverfahrens für Improvisationen auf Tonträgern und bei Sendeproduktionen.

Bei Einspielungen mit Improvisationen, wie zum Beispiel bei Jazzproduktionen, ist der zeitliche Anteil der kreativen Leistung der improvisierenden Interpreten wesentlich größer, als der des komponierten Themas.

Bisher gibt es keine Möglichkeit, diese urheberrechtlich zu honorieren. Bei einem Schätzungsverfahren soll die Ausschüttung an den Komponisten nicht beschnitten werden, sondern ein zusätzlicher Fonds eingerichtet werden, der auf die nachgewiesenen, im jeweiligen Vorjahr auf Tonträger veröffentlichten oder bei Sendeanstalten uraufgeführten Improvisationen, einmalig verteilt wird.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Es wird beantragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit der Aufgabe, der nächsten Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Einführung eines Schätzungsverfahrens für Improvisationen auf Tonträgern und Produktionen von TV, Film und Hörfunk vorzulegen.

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 26./27. April 2016

A. Versammlungsordnung

gemäß § 10 Ziff. 9 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen zugelassen:

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Stimmen oder von Dreiviertel der anwesenden Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 20 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Satzungsbestimmungen für die Wahl zum Aufsichtsrat

1.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 10 Ziff. 6 c) der Satzung bestimmt:

„Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen“

2.

Wahl zum Aufsichtsrat durch die Berufsgruppen

§ 11 a) der Satzung bestimmt:

„a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.“

3.

Aktives Wahlrecht

§ 10 Ziff. 7 der Satzung bestimmt:

„7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abweichend von vorstehendem Grundsatz können sich schwerbehinderte ordentliche Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, von einem anderen ordentlichen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Der GEMA sind Vertretung und Übertragung des Stimmrechts spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung gelten jeweils für eine Mitgliederversammlung. Nach Zugang der entsprechenden Mitteilung können Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung bis zum Ende der Mitgliederversammlung nicht mehr widerrufen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur als Bevollmächtigter für jeweils ein schwerbehindertes Mitglied auftreten und dessen Stimmrechte ausüben.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zum Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i.S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.“

§ 12 Ziff. 3 der Satzung bestimmt:

„3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.“

4.

Anzahl der Aufsichtsratssitze und Verteilung der 15 Sitze auf die drei Berufsgruppen

§ 13 Ziff. 1 Abs. 1 der Satzung bestimmt:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

5.

Passives Wahlrecht

a) Wählbar zum Aufsichtsrat sind nur ordentliche Mitglieder

§ 13 Ziff. 1 Abs. 3 der Satzung bestimmt:

„Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassistischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.“

b) Regelungen für die Berufsgruppe der Verleger

§ 13 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 der Satzung bestimmt:

„Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren.

Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.“

§ 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung bestimmt:

„Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht

bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.“

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt.

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog II Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

III. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.